

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1974

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020 301	10. 9. 1974	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal	890

2020
301

Gesetz
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes
Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal
Vom 10. September 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) Die kreisfreie Stadt Mönchengladbach, die kreisfreie Stadt Rheydt – mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke – und die Gemeinde Wickrath (Kreis Grevenbroich) werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Mönchengladbach.

(2) In die neue Stadt Mönchengladbach werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Korschenbroich die Flurstücke:

Gemarkung Korschenbroich

Flur 1 Nr. 69, 78 bis 84, 162, 163, 227, 237, 239 bis 251, 263, 264, 269, 270, 272, 273;

aus der Gemeinde Kleinenbroich die Flurstücke:

Gemarkung Kleinenbroich

Flur 1 ohne die in § 5 Abs. 3 genannten Flurstücke;

3. aus der Gemeinde Jüchen die Flurstücke:

Gemarkung Kelzenberg

Flur 1 Nr. 1, 75, 86, 87, 101,

Flur 10 Nr. 4, 5, 8, 63, 69 bis 73, 76;

4. aus der Gemeinde Schwalmtal das Flurstück:

Gemarkung Waldniel

Flur 64 Nr. 1;

5. aus der Stadt Wegberg die Flurstücke:

Gemarkung Wegberg

Flur 81 Nr. 67, 68, 154, 238,

Flur 87 Nr. 45 bis 47, 52/2, 53 bis 55, 59 bis 62, 63/1, 65 bis 67, 130, 132, 134, 200, 208 bis 211, 214 bis 230.

§ 2

(1) In die Stadt Neuss werden die Gemeinden Holzheim, Norf und Rosellen eingegliedert.

(2) In die Stadt Neuss werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Kaarst die Flurstücke:

Gemarkung Kaarst

Flur 10 ohne Flurstücke 2, 4 bis 31, 100, 128 bis 132, 136, 137, 140, 142 bis 151, 154 bis 157, 160 bis 169, 181, 182,

Flur 11,

Flur 14 Nr. 31, 33, 36 bis 51, 128, 402 bis 405, 645, 646, 649, 650, 653, 654, 656 bis 660,

Flur 15 Nr. 22, 31, 34, 36, 38 bis 42, 45, 47 bis 49, 54 bis 60, 63 bis 66, 70, 75 bis 84, 137, 139, 197, 199 bis 201, 205 bis 208, 210 bis 212, 216, 217, 220 bis 231, 233, 236 bis 242, 244 bis 246, 253, 254, 257, 258, 267 bis 271, 279 bis 282, 286, 287, 290, 291, 294, 295, 298, 299, 302 bis 308, 344 bis 346, 349, 351 bis 367, 369, 371 bis 374, 381 bis 399, 404 bis 407, 423, 424,

Flur 17 Nr. 38, 39, 45 bis 47, 50, 60 bis 63, 67 bis 70, 85 bis 88, 100, 105, 132, 135, 136, 143, 144, 156, 157, 166, 167, 170 bis 174, 177, 178, 181, 182, 185, 186, 189 bis 192, 205, 209 bis 214, 216 bis 233, 236, 237;

2. aus der Gemeinde Neukirchen die Flurstücke:

Gemarkung Neukirchen

Fluren 1 bis 8,

Flur 9 ohne Flurstücke 74, 77 bis 79, 81, 86, 89 bis 91, 120, 123, 180, 181, 189, 190, 193, 194, 243 bis 247, 257, 258,

Flur 10 Nr. 3 bis 7, 9, 11 bis 14, 48, 80 bis 87, 102, 103,

Flur 23 Nr. 1, 38, 52, 107 bis 111, 113, 119, 120,

Flur 27 Nr. 23, 24,

Flur 40 Nr. 5, 16, 21, 23, 42 bis 44, 46, 49, 50, 53 bis 55, 71, 72, 75 bis 78, 84 bis 88, 92 bis 95, 99 bis 105, 114 bis 119, 122 bis 127,

Fluren 41 bis 48;

3. aus der Stadt Meerbusch die Flurstücke:

Gemarkung Buderich

Flur 34 Nr. 194, 717, 718, 720 bis 723, 730 bis 733, 736, 737, 739 bis 742,

Flur 50 Nr. 40 bis 44, 86, 88 bis 94,

Flur 51 Nr. 50 bis 55, 81 bis 83, 88,

Flur 52 Nr. 12 bis 19, 21, 22, 32 bis 36, 41 bis 46, 51, 52, 57, 58, 60, 61,

Flur 53 Nr. 1 bis 32, 35, 39 bis 46, 50 bis 54.

(3) Das Amt Norf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Neuss.

§ 3

(1) Die Städte Dormagen und Zons sowie die Gemeinden Nievenheim, Straberg und Gohr werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Dormagen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Stadt Dormagen werden eingegliedert aus der kreisfreien Stadt Köln die Flurstücke:

Gemarkung Köln

Flur 133 Nr. 29/8, 35, 36,

Flur 134 Nr. 96/1, 97/8, 77 bis 80, 116, 163, 167 bis 178,

Flur 199 Nr. 18, 20 bis 23, 33, 34, 36, 39, 40, 46, 47, 51 bis 53, 55, 60 bis 73, 75 bis 82, 84 bis 86, 91, 93 bis 98, 100 bis 134, 141, 142, 28/12, 30/12 halb, 13/1, 15/1, 15/2, 20/13, 148.

(3) Das Amt Nievenheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Dormagen.

§ 4

(1) Die Städte Grevenbroich und Wevelinghoven sowie die Gemeinden Gustorf, Frimmersdorf, Hemmerden – mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke –, Kapellen (Erft) und Neukirchen – mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Grevenbroich und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Stadt Grevenbroich werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Glehn die Flurstücke:

Gemarkung Glehn

Flur 21 Nr. 42 bis 44, 46 bis 50, 116, 117, 119 bis 123, 155, 156, 158, 159, 162 bis 164;

2. aus der Gemeinde Bedburdyck die Flurstücke:

Gemarkung Bedburdyck

Flur 9 Nr. 35, 119, 123.

(3) Das Amt Hemmerden wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Grevenbroich.

§ 5

(1) Die Gemeinden Korschenbroich – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke –, Pesch, Kleinenbroich – mit Ausnahme der in Absatz 3, in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke –, Glehn – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke – und Liedberg werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Korschenbroich.

(2) In die neue Gemeinde Korschenbroich werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Büttgen die Flurstücke:
Gemarkung Büttgen
Flur 1 Nr. 2, 3, 69 bis 78,
Flur 26 Nr. 46, 50, 51, 53 bis 55, 57, 58, 60, 61, 112 bis 116,
118 bis 144, 218, 227 bis 230, 266 bis 274, 276,
Flur 27,
Flur 28 Nr. 95 bis 109, 111, 129 bis 138;
2. aus der kreisfreien Stadt Rheydt die Flurstücke:
Gemarkung Schelsen
Flur 21 Nr. 1 bis 11, 22 bis 24,
Flur 22 Nr. 1, 3 bis 6, 11, 13, 14, 17, 18, 51, 53, 55, 56, 61,
71, 87, 88, 91, 96, 97 bis 99, 100, 104, 108, 110, 111,
114, 124 bis 128, 132, 133, 138, 143, 150, 151, 154
bis 156, 158 bis 160, 162 bis 165;
3. aus der Gemeinde Hemmerden die Flurstücke:
Gemarkung Hemmerden
Flur 3 Nr. 13 bis 26, 33, 35, 37, 38, 40, 59, 65 bis 70, 73,
81, 82.

(3) In die Stadt Willich werden eingegliedert:

aus der Gemeinde Kleinenbroich die Flurstücke:
Gemarkung Kleinenbroich
Flur 1 Nr. 11 bis 20, 22 bis 49, 51, 52, 54, 55, 57 bis 65, 70
bis 73, 129, 131 bis 133, 136, 137, 140 bis 148, 157.

(4) Die Ämter Korschenbroich und Glehn werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Korschenbroich.

§ 6

(1) Die Gemeinden Kaarst – mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke – und Büttgen – mit Ausnahme der in Absatz 3 und in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kaarst.

(2) In die neue Gemeinde Kaarst werden eingegliedert:

aus der Gemeinde Kleinenbroich die Flurstücke:
Gemarkung Kleinenbroich
Flur 5 Nr. 58, 66, 96, 97, 99 bis 101, 121, 122, 144 bis 146,
148, 149, 154, 155, 170, 171, 200 bis 202, 251, 253,
Flur 6 Nr. 90, 92, 93, 95, 96, 98, 100 bis 102, 110, 124, 126
bis 130, 283 bis 286,
Flur 16 Nr. 65, 105, 106, 109, 110,
Flur 17 Nr. 53 bis 55, 65 bis 67, 175.

(3) In die Stadt Willich werden eingegliedert:

aus der Gemeinde Büttgen die Flurstücke:
Gemarkung Büttgen
Flur 26 ohne Nr. 46, 50, 51, 53 bis 55, 57, 58, 60, 61, 112 bis
116, 118 bis 144, 218, 227 bis 230, 266 bis 274, 276.

§ 7

Die Gemeinden Jüchen – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke –, Hochneukirch, Garzweiler und Bedburdyck – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Jüchen.

§ 8

(1) Die Gemeinden Rommerskirchen, Frixheim-Anstel, Nettesheim-Butzheim, Hoeningen und Oekoven werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rommerskirchen.

(2) Die Ämter Rommerskirchen – Nettesheim und Evinghoven werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Rommerskirchen.

§ 9

In die kreisfreie Stadt Krefeld werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Meerbusch die Flurstücke:
Gemarkung Nierst,
Gemarkung Latum,
Gemarkung Lank,
Gemarkung Langst-Kierst
Fluren 1 bis 3,
Flur 5 Nr. 1 bis 12, 14, 19,
Gemarkung Ossum-Bösinghoven
Flur 1,
Flur 2 ohne Nr. 8 bis 11, 74, 75, 78, 79, 82,
Flur 3 ohne Nr. 78, 90, 213, 216, 221, 222, 225, 226, 229,
230, 233, 234, 237, 238, 241,
Flur 4,
Gemarkung Strümp
Flur 3 Nr. 699, 753, 771 bis 773, 1047, 1048, 1477, 1480,
1481, 1484, 1485, 1488, 1489,
Flur 4 Nr. 699, 1014, 1017;
2. aus der Stadt Kempen die Flurstücke:
Gemarkung Hüls
Flur 21 Nr. 166,
Flur 22 Nr. 21, 23, 27, 28, 30, 31, 34, 36 bis 47, 49 bis 54,
56, 92 bis 104, 108 bis 110, 142 bis 146, 151 bis 157,
160, 161, 163, 164, 166, 170, 171, 173, 175, 177,
179, 181,
Flur 23 Nr. 12 bis 14, 16 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 30, 32 bis
34, 37 bis 41, 45 bis 49, 56, 61 bis 65, 69, 70, 72 bis
76, 78, 79, 81 bis 88, 90,
Flur 24 Nr. 15 bis 25, 27 bis 35, 38 bis 42, 48 bis 53, 56 bis
58, 60, 61, 64, 69, 70, 83, 91, 92, 102 bis 108, 112,
113, 126 bis 146, 148 bis 157, 160 bis 167,
Flur 25 Nr. 22, 23, 25, 26, 51 bis 55, 78 bis 81, 83, 85, 87,
Flur 26,
Flur 27 ohne Nr. 3, 6, 8 bis 18, 69, 72, 73, 190 bis 197,
Fluren 28 bis 53.

§ 10

- (1) In die kreisfreie Stadt Düsseldorf werden die Städte
- Meerbusch
– mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Nr. 1 genannten Flurstücke –,
- Monheim
– mit Ausnahme der Flurstücke:
Gemarkung Monheim
Flur 2 Nr. 25, 26, 30 bis 34, 37, 40 bis 45, 80, 84,
Flur 3 Nr. 25 bis 42, 45 bis 49, 64, 65, 86, 87,
Flur 4 Nr. 12, 32 bis 36, 39 bis 41, 43 bis 46, 48, 52, 55, 57
bis 59, 61, 64 bis 68, 75 bis 79, 82 bis 86, 88, 91,
Flur 15 Nr. 2,
Gemarkung Hitdorf
Fluren 1 bis 15 –
und Angermund

– mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 genannten Flurstücke –

sowie die Gemeinden Wittlaer

– mit Ausnahme der in § 13 Abs. 4 Nr. 2 genannten Flurstücke –,

Hubbelrath und Hasselbeck-Schwarzbach

– mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke –

eingegliedert.

(2) In die Stadt Düsseldorf werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Erkrath die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Erkrath

Flur 10 Nr. 21, 233,

Flur 11 ohne Nr. 7 bis 13, 21 bis 23, 25 bis 27, 67, 70, 71, 74, 75, 89, 95, 115 bis 117,

Fluren 12 bis 14,

Flur 15 ohne Nr. 76, 78, 80, 89, 122 bis 124,

Flur 16 ohne Nr. 1 bis 8, 10 bis 13, 15, 16, 39, 40, 42 bis 45, 162 bis 164, 166 bis 168, 192 bis 196, 207 bis 209, 216, 240, 245, 248,

Flur 18 Nr. 2, 6, 117, 122, 125, 126, 193, 199, 235,

Flur 22 Nr. 26, 27, 29 bis 32, 34, 36, 37, 47, 48, 59, 63, 68, 70 bis 73, 75 bis 77, 85 bis 87, 90, 91,

Flur 28 ohne Nr. 5, 8, 13, 15, 20/14, 23, 24, 26, 31 bis 35, 38, 39, 40, 47, 50, 54, 56, 61, 64, 65, 67 bis 69, 71, 72, 77, 82, 83, 85, 86,

Flur 29 Nr. 44,

Fluren 31 bis 38;

2. aus der Stadt Hilden die Flurstücke:

Gemarkung Hilden

Flur 4 Nr. 183, 184,

Flur 5,

Flur 6 ohne Nr. 9/3, 38, 40, 86, 88, 91, 94, 95, 104, 106, 108,

Flur 34 Nr. 1, 14 bis 19, 21 bis 23, 28 bis 30, 32 bis 34, 47, 49, 51, 54 bis 56, 63, 66, 118 bis 121, 153, 155, 158, 160, 163, 165, 167, 168, 170,

Flur 35 ohne Nr. 30 bis 34, 78,

Flur 36 Nr. 36.

§ 11

In die kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr werden eingegliedert:

aus der Gemeinde Breitscheid die Flurstücke:

Gemarkung Breitscheid

Flur 1 Nr. 1, 2, 10/1, 20/3,

Flur 2,

Flur 3 Nr. 341/8, 400/01.191, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 12/1,

Flur 6 Nr. 304 bis 306, 573/307, 913, 914, 930 bis 937, 940, 941, 944 bis 947, 956,

Flur 7 Nr. 942, 948,

Flur 11 Nr. 2, 4 bis 6, 10, 11/1, 12/1, 12/2, 14, 15, 23 bis 27, 36 bis 44, 47 bis 50,

Flur 12,

Flur 13 Nr. 8/1, 8/2, 9/2, 10, 15/8, 23 bis 25, 27, 28, 30, 38 bis 40, 44, 45, 56, 59.

§ 12

(1) In die kreisfreie Stadt Wuppertal wird die Gemeinde Schöller eingegliedert.

(2) In die Stadt Wuppertal werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Neviges die Gemarkung, Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Obensiebeneick,

Gemarkung Dönberg

Flur 1 ohne Nr. 11, 92,

Flur 2,

Flur 3,

Gemarkung Nordrath

Flur 5 ohne Nr. 2, 6, 24 bis 26, 28, 46, 54, 57, 61 bis 63, 66 halb,

Gemarkung Windrath

Flur 3 Nr. 79, 94,

Flur 4 Nr. 127,

Gemarkung Untensiebeneick

Flur 1 Nr. 81 bis 83, 153, 315, 317, 485,

Flur 2 ohne Nr. 52, 55 bis 57, 59, 106, 108, 109, 110,

Flur 3 ohne Nr. 59, 60, 62 bis 65, 67, 73 bis 76, 78 bis 80,

Gemarkung Neviges

Flur 6 Nr. 6, 7, 9 bis 12, 46, 47,

Gemarkung Kleinhöhe

Flur 2 Nr. 11, 13 bis 40, 43 bis 49, 53, 54, 57 bis 59, 61 bis 64, 67 bis 69, 103, 107, 110, 115, 121, 122, 125 bis 131, 133, 135, 139, 141 bis 149, 152, 171, 235 bis 244, 266, 267, 274 bis 276,

Flur 3;

2. aus der Stadt Wülfrath die Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Oberdüssel

Flur 4 Nr. 18 bis 27, 29, 30, 34, 122, 124, 126, 127, 129, 130, 138 bis 140, 144 bis 147,

Flur 5,

Gemarkung Unterdüssel

Flur 1 ohne Nr. 1 bis 3, 5 bis 21, 23 bis 26, 28/2, 191, 276, 278, 333, 335 bis 338, 343, 192,

Flur 2,

Flur 3 ohne Nr. 1, 2, 4 bis 8, 10, 15, 14, 17 bis 24, 26, 28 bis 32, 39 bis 43, 45, 53 bis 57, 60 bis 62, 190, 192, 194, 195, 198, 199, 233 bis 237, 248 bis 250, 252, 257, 270 bis 273, 275, 276, 281, 283, 289 bis 295, 303 bis 306, 312 bis 314, 318, 320, 322, 324, 326, 328, 329, 332,

Flur 4 Nr. 159, 160, 444.

§ 13

(1) Die Stadt Ratingen und die Gemeinden Lintorf, Eggerscheidt, Hösel

– mit Ausnahme der in § 14 Nr. 1 genannten Flurstücke –,

Breitscheid

– mit Ausnahme der in § 11 genannten Flurstücke –

und Homberg-Meiersberg

– mit Ausnahme der in § 14 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 genannten Flurstücke –

werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Ratingen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Stadt Ratingen werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Angermund die Flurstücke:

Gemarkung Angermund

Flur 3 ohne Nr. 3, 4, 6, 8 bis 10, 14, 57, 60, 122, 127 bis 132;

2. aus der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach die Flurstücke:

Gemarkung Schwarzbach

Flur 1,

- Flur 2,
 Flur 3 Nr. 3, 4, 41,
 Gemarkung Hasselbeck
 Flur 2 Nr. 28 bis 49, 494, 495, 500, 501, 532, 536, 537, 539, 540, 544, 576,
 Flur 3 ohne Nr. 1, 45, 47, 48, 53, 54, 57, 58, 71, 74, 78 bis 85, 87, 88, 90, 92, 94, 96 bis 167,
 Flur 5 ohne Nr. 41, 45 bis 48, 49 halb, 59 bis 74,
 Fluren 6, 7, 8 und 9.

(3) Das Amt Angerland wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Ratingen.

(4) In die durch den Zusammenschluß der Städte Duisburg, Rheinhausen, Homberg, Walsum sowie der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen gemäß Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet gebildete neue Stadt Duisburg werden eingegliedert:

- aus der Stadt Angermund die Flurstücke:
 Gemarkung Angermund
 Flur 1 Nr. 1 bis 6;
- aus der Gemeinde Wittlaer die Flurstücke:
 Gemarkung Wittlaer
 Flur 2 Nr. 105 bis 121, 123, 124, 126 bis 128, 178 bis 180, 182, 235, 238.

§ 14

In die Stadt Heiligenhaus werden eingegliedert:

- aus der Gemeinde Hösel die Flurstücke:
 Gemarkung Hösel
 Flur 3 Nr. 166/117, 250/124, 254/124, 253/125, 255/o. 125, 260/125, 262/125, 259/126, 261/126, 142, 143, 318, 323, 382 bis 386, 389, 390, 393, 394, 395;
- aus der Gemeinde Homberg-Meiersberg die Flurstücke:
 Gemarkung Bellscheidt
 Flur 2 ohne Nr. 25 bis 29,
 Gemarkung Meiersberg
 Flur 1 Nr. 7, 8, 16, 41, 43 bis 45, 47/2, 47/3, 49, 50, 52 bis 57, 59, 60, 63, 70, 72 bis 84, 121, 126, 130 bis 132, 136, 138 bis 140, 142, 144, 146 bis 150, 152 bis 160, 162 bis 164, 167, 169 bis 183, 186 bis 191, 195 bis 199, 289 bis 298, 300 bis 302, 307, 309 bis 326, 356, 357, 388, 390, 472, 486, 487, 489 bis 497, 513 bis 523, 527, 533, 535,
 Flur 2 ohne Nr. 81/2,
 Flur 3 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 9, 13, 88, 89, 198, 200, 202, 213, 215 bis 217.

§ 15

(1) Die Städte Velbert, Langenberg und Neviges – mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Velbert und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die neue Stadt Velbert werden eingegliedert:

- aus der Stadt Wülfrath die Flurstücke:
 Gemarkung Rützkauen
 Flur 1 ohne Nr. 48/1, 295/o. 56, 296/o. 56, 304/56, 61, 64, 80/1, 294/o. 60, 273/83, 88/1, 88/3, 392, 405, 418, 428, 429, 443, 444, 447,
 Flur 2 Nr. 27, 28, 168/29, 196/37, 197/37, 198/37, 199/37, 228/37, 240/37, 241/37, 242/37, 243/37, 244/37, 245/37, 275/37, 276/37, 281/37, 212/41, 282/41, 238/54, 264/o. 54, 290/54, 292/54, 295/54, 299/54, 300/54, 54/1, 54/2, 54/3, 332, 343 bis 345, 347, 348, 350, 352 bis 358, 361, 362, 364, 365, 367 bis 377, 379 bis 385, 387, 388, 392 bis 394, 396 bis 412, 414 bis 438, 440, 443 bis 457, 459 bis 461, 493, 496 bis 503, 507,

Gemarkung Flandersbach

- Flur 2 ohne Nr. 2 bis 5, 7 bis 10, 12 bis 30, 140, 187, 212 bis 214, 246, 247, 250, 384 bis 387, 390, 391, 409, 411, 414, 415, 458, 459, 509, 510, 828, 831,
 Flur 3 Nr. 35, 164, 177, 240, 242, 246, 249, 252, 261, 265, 267 bis 269, 272 bis 278, 288, 293 bis 348, 350.

§ 16

(1) In die Stadt Mettmann wird die Gemeinde Metzkausen eingegliedert.

(2) In die Stadt Mettmann werden eingegliedert:

- Aus der Gemeinde Homberg-Meiersberg die Flurstücke:
 Gemarkung Meiersberg
 Flur 4 Nr. 58,
 Flur 5 Nr. 141 bis 144, 172 bis 176, 884, 889, 894.

(3) Das Amt Hubbelrath wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Mettmann.

(4) In die Stadt Wülfrath werden eingegliedert:

- aus der Stadt Mettmann die Flurstücke:
 Gemarkung Mettmann
 Flur 3 Nr. 27, 28, 319/o. 33 halb, 316/o. 34 halb, 33/2, 43/1, 59/2, 64/1, 66/1, 357 bis 363, 369 bis 371, 390 bis 394, 398 bis 400, 402, 403, 416 bis 425, 441 bis 447, 449, 450, 557, 559, 561, 622, 624, 626, 628, 630,
 Flur 4,
 Flur 5 Nr. 32/5, 32/6, 480/o. 34 halb, 34/1, 550, 598, 599 halb, 600 halb, 611, 612, 614, 640 bis 642, 644, 650, 652, 654, 656, 657, 659, 661, 663, 665, 666, 669, 678 bis 685, 719 bis 721, 723, 727, 728, 730, 731, 733, 734, 737.

§ 17

In die Stadt Haan wird die Gemeinde Gruitzen eingegliedert.

§ 18

In die Stadt Hilden werden aus der Stadt Haan die Flurstücke:

- Gemarkung Haan
 Flur 38
 eingegliedert.

§ 19

(1) Die Stadt Erkrath – mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke – und die Gemeinde Hochdahl werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Erkrath und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Erkrath werden weiter eingegliedert:

- aus der Stadt Hilden die Flurstücke:
 Gemarkung Hilden
 Flur 36 Nr. 12, 78, 79, 85, 86 halb,
 Flur 37 Nr. 20, 21 halb, 29, 35 bis 47, 51, 53, 55, 57, 59 halb, 60, 62,
 Flur 38 ohne Nr. 25, 69, 80, 107, 109, 111, 118, 121, 122, 124, 126 bis 128,
 Flur 39 ohne Nr. 40, 42, 56, 60, 61, 66, 68, 69, 74, 75, 78 bis 92, 96, 98 bis 102, 110, 114, 115, 119,
 Flur 43 Nr. 7, 29, 34, 38 halb, 39 halb, 42;
- aus der Stadt Haan die Flurstücke:
 Gemarkung Haan
 Flur 1 Nr. 15, 17, 18, 21, 22, 25, 27, 28, 30 bis 40, 42 bis 44, 48, 70 bis 72, 77, 81, 198, 199, 202, 312, 332, 336 bis 339, 357 bis 362, 371 bis 373, 377, 380 bis 383,

390 bis 398, 400, 406 bis 414, 416 bis 426, 428, 430, 431, 432 halb, 433, 438 bis 440, 446 bis 449.

(3) Das Amt Gruiten wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Erkrath.

§ 20

In die kreisfreie Stadt Solingen wird die Stadt Burg a. d. Wupper eingegliedert.

§ 21

In die kreisfreie Stadt Remscheid werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Wermelskirchen die Flurstücke:

Gemarkung Oberhonnenschaft

Flur 3 Nr. 173 bis 175,

Flur 4,

Flur 5 Nr. 1 bis 8, 10 bis 12, 24 bis 37, 49, 51 bis 53, 64, 74 bis 77, 79, 80 bis 82;

2. aus der Stadt Hückeswagen die Flurstücke:

Gemarkung Neuhückeswagen

Flur 1 ohne Nr. 98, 99, 129,

Flur 2 Nr. 25, 26,

Flur 3 Nr. 153, 252, 254, 255,

Flur 28 Nr. 24 bis 26, 33, 135, 136, 159, 169, 170, 171, 232, 234, 237, 239, 240,

Flur 29 ohne Nr. 79 bis 85, 87, 391, 392, 394, 400, 432, 634, 640, 642 bis 644, 646, 648, 650, 652,

Fluren 30 bis 41.

II. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Kreise

§ 22

(1) Die Gemeinde Niederkrüchten wird in den Kreis Kempen-Krefeld eingegliedert.

(2) Der Kreis Kempen-Krefeld erhält den Namen „Kreis Viersen“.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Viersen.

§ 23

(1) Die Stadt Neuss wird in den Kreis Grevenbroich eingegliedert.

(2) Der Kreis Grevenbroich erhält den Namen „Kreis Neuss“.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Neuss.

§ 24

(1) Die Stadt Langenfeld (Rheinland) wird in den Kreis Düsseldorf-Mettmann eingegliedert.

(2) Der Kreis Düsseldorf-Mettmann erhält den Namen „Kreis Mettmann“.

III. Abschnitt

Gerichtsorganisation

§ 25

(1) In der neuen kreisfreien Stadt Mönchengladbach bestehen die Amtsgerichte Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.

(2) Der Bezirk des Amtsgerichts Mönchengladbach umfaßt das Gebiet der bisherigen Stadt Mönchengladbach sowie die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 aufgeführten Gebietsteile. Der Bezirk des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt umfaßt das übrige Gebiet der neuen Stadt Mönchengladbach.

§ 26

(1) Die neuen Gemeinden werden folgenden Amtsgerichten zugeordnet:

1. die Gemeinden Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen dem Amtsgericht Grevenbroich,
2. die Gemeinde Erkrath dem Amtsgericht Mettmann,
3. die Gemeinden Dormagen, Kaarst und Korschenbroich dem Amtsgericht Neuss,
4. die Gemeinde Ratingen dem Amtsgericht Ratingen.

(2) Die nach § 9 in die kreisfreie Stadt Krefeld eingegliederten Gebiete werden dem Bezirk des Amtsgerichts Krefeld, die nach § 13 Abs. 4 in die neue kreisfreie Stadt Duisburg eingegliederten Gebiete werden dem Bezirk des Amtsgerichts Duisburg, die nach § 21 in die kreisfreie Stadt Remscheid eingegliederten Gebiete werden dem Bezirk des Amtsgerichts Remscheid-Lennep zugeteilt.

(3) Die Gemeinde Niederkrüchten scheidet aus dem Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz aus; sie wird dem Amtsgericht Viersen zugeordnet.

§ 27

(1) Die neue Gemeinde Velbert wird ab 1. Juli 1975 dem Amtsgericht Velbert zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören:

1. das Gebiet der bisherigen Gemeinde Langenberg sowie das Gebiet der bisherigen Gemeinde Neviges, soweit dies in die neue Gemeinde Velbert einbezogen wird, zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg,

2. das übrige Gemeindegebiet zum Bezirk des Amtsgerichts Velbert.

(2) Das Amtsgericht Langenberg wird mit Ablauf des 30. Juni 1975 aufgehoben.

(3) § 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 5 Buchstabe e) wird der Ortsname „Rheydt“ durch „Mönchengladbach-Rheydt“ ersetzt,

2. in Nummer 6 wird Buchstabe a) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 gestrichen.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Die Stadt Neuss nimmt in ihrem Gebiet die Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Zuständigkeiten der Beschlußausschüsse wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen. Auf die Stadt Neuss sind die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften der §§ 49 Abs. 1 und 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann im Benehmen mit dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben abweichend von Absatz 1 durch den Kreis Neuss oder dessen Beschlußausschuß wahrgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann im Benehmen mit dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Aufgaben des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf die Stadt Neuss übertragen werden.

(4) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes) obliegt auch für die Stadt Neuss dem zuständigen Kreis.

§ 29

(1) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierende Oberstadtdirektor der Stadt Neuss führt diese Bezeichnung für die Dauer seiner laufenden Wahlzeit fort.

(2) Der Vorsitzende des Rates der Stadt Neuss führt die Bezeichnung Oberbürgermeister bis zum Ablauf der Wahlperiode fort, in der die nach Absatz 1 geltende Regelung endet.

§ 30

(1) Soweit nicht Gebietsänderungsverträge oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, findet – unbeschadet von Einzelmaßgaben nach Absatz 5 – auf Zweckverbände, deren Mitglieder Gemeinden und Gemeindeverbände des Neugliederungsraumes sind, § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Absatz 2 dieser Vorschrift genannte Frist auf ein Jahr verlängert wird. Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe des Satzes 1 entsprechend. Wenn Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen auf § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verweisen, gilt die in Satz 1 bestimmte Frist.

(2) Unabhängig von der allgemeinen Rechtsnachfolge treten die neugegliederten kreisfreien Städte und Kreise insoweit in die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) ein, als das wegen der auf ihr Gebiet entfallenden Teile der bestehenden Anfallbezirke erforderlich ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) Unbeschadet besonderer Regelungen in allgemeinen Rechtsvorschriften und unbeschadet spezieller Regelungen in den Maßgaben nach Absatz 4 und 5 steht den Vertretungen der neugegliederten Gemeinden und Kreise nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden zweiten Wahlperiode das Recht zu, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von den Festlegungen der Gebietsänderungsverträge und der aufsichtsbehördlichen Bestimmungen abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Gesamtentwicklung oder einer einheitlichen Handhabung innerhalb der neugegliederten Gemeinden und Kreise geboten erscheint.

(4) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden in den Anlagen werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderungen ergibt sich allein aus den in den Abschnitten I und II enthaltenen Regelungen.
2. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstattung von Hebesätzen für die Realsteuern gelten nur nach Maßgabe der Zulassung durch die gemäß § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständigen Stelle.
3. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Erstattung von Hebesätzen für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz sowie für Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum 31. Dezember 1977. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.
4. Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz über Gebühren und über Beiträge gelten, soweit nach Nummer 3 Satz 1 Erstattungen eintreten, längstens bis zum 31. Dezember 1977, im übrigen längstens bis zum 31. Dezember 1976.
5. Für Forderungen und Erstattungen aus Abgabenrechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören. Entsprechendes gilt für die Kreise.
6. Haushaltssatzungen neugegliederter Gemeinden und Kreise, die nach § 64 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für Haushaltssatzungen bestehenbleibender Gemeinden, in die lediglich solche Gemeindeteile eingegliedert werden, für die keine Erstattung von Realsteuerhebesätzen eintritt.
7. Soweit für die Einwohner der neugebildeten Gemeinden und der eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der neuen oder aufnehmenden Gemeinde befreit. Im übrigen gelten Vereinbarungen

und Bestimmungen über Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang der neuen oder aufnehmenden Gemeinden und Kreise und über die Fortgeltung von Satzungen nach § 19 der Gemeindeordnung und § 17 der Kreisordnung längstens bis zum 31. Dezember 1976.

8. In den neugegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitet und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne eingegliedelter oder zusammengeschlossener Gemeinden werden nicht übergeleitet. Vereinbarungen oder Bestimmungen, die von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen enthalten oder die die neugebildeten oder aufnehmenden Gemeinden zur Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter Planungsvorhaben verpflichten, sind gegenstandslos.

Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

9. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten im Neugliederungsraum aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern oder zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen – während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.
10. Die in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Fortgeltung von Hauptsatzungen in neugebildeten Gemeinden und Kreisen werden bestätigt.
11. Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist und soweit nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften, nach dem Inhalt des überzuleitenden Orts- und Kreisrechts selbst oder aufgrund von Vereinbarungen oder Bestimmungen eine kürzere Geltungsdauer festgelegt ist, gilt für die Überleitung von Orts- und Kreisrecht einschließlich der ordnungsbehördlichen Verordnungen und sonstigen Verordnungen folgendes:
 - a) In neugebildeten Gemeinden bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, in Kraft. Das gilt auch, wenn Gemeindeteile in eine neugebildete Gemeinde eingegliedert werden.
 - b) Werden Gemeinden in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeinden geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1975, außer Kraft.
 - c) Werden Gemeindeteile in eine bestehenbleibende Gemeinde eingegliedert, tritt das in den eingegliederten Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde gilt von diesem Zeitpunkt an auch in den eingegliederten Gemeindeteilen.
 - d) Auf das Kreisrecht und die Kreise (kreisfreien Städte) finden die gemäß a) bis c) geltenden Regelungen für das Ortsrecht der Gemeinden entsprechende Anwendung.
12. In Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen enthaltene Regelungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften) binden die neugegliederten Gemeinden nicht. Über die Zahl und die Abgrenzung der Bezirke, über die Bildung von Bezirksausschüssen und ihre Aufgaben, über die Wahl von Ortsvorstehern

und ihre Aufgaben und über die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts in der Hauptsatzung.

13. Vereinbarungen und Bestimmungen, die die Schaffung oder Erhaltung von kommunalen Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmter Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen betreffen, gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen oder aufnehmenden Gebietskörperschaft entsprechen.
14. Vereinbarungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke binden die nach dem Kommunalwahlgesetz zuständigen Organe nicht.
15. Vereinbarungen über Schulen und Schulbezirke gelten nur, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.
16. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Abgrenzung von Standesamtsbezirken sind unwirksam.
17. Vereinbarungen und Bestimmungen über Beschränkungen der Friedhofbenutzung finden keine Anwendung.
18. Vereinbarungen und Bestimmungen über die Organisation der Feuerwehr können nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.
19. Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

(5) Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen für folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen erlassen:

- Anlage 1 a**
1. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Mönchengladbach und Rheydt und der Gemeinde Wickrath (Anlage 1 a):
 - a) In § 2 Abs. 2 muß der Name des Zweckverbandes wie folgt lauten: „Zweckverband Gladbach-Rheydt“.
 - b) § 6 Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung.
 2. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinde Wickrath aus dem Kreis Grevenbroich, der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Jüchen – unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Grevenbroich – und der Gemeinde Schwalmtal – unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Kempen-Krefeld – in die neue Stadt Mönchengladbach (Anlage 1 b):

In § 1 Abs. 4 ist der Name „Hochneukirch“ durch den Namen „Jüchen“ zu ersetzen.
 3. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Neuss und der Gemeinde Holzheim (Anlage 2 a):
 - a) § 6 findet keine Anwendung.
 - b) § 11 Abs. 2 findet hinsichtlich Nummer 1 der Anlage zum Gebietsänderungsvertrag keine Anwendung.
 4. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Neuss und der Gemeinde Kaarst aus Anlaß der Eingliederung der Gebietsteile Kaarster Brücke und Heide (Anlage 2 c):

§ 3 Abs. 5 gilt nur für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes.
 5. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Neuss und der Gemeinde Neukirchen aus Anlaß der Eingliederung der Ortsteile Hoisten, Speck, Wehl und Helsenstein in die Stadt Neuss (Anlage 2 d):
 - a) § 2 Abs. 5 gilt nur für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes.
 - b) § 5 findet keine Anwendung.
 6. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Dormagen und Zons und den Gemeinden Gohr, Nievenheim und Straberg und dem Amt Nievenheim aus Anlaß

des Zusammenschlusses zu der neuen Stadt Dormagen (Anlage 3 a):

- Anlage**
- a) § 2 Abs. 2 und 4 finden keine Anwendung.
 - b) § 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.
7. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Grevenbroich und Wevelinghoven sowie den Gemeinden Bedburdyck, Frimmersdorf, Gustorf, Hemmerden, Kapellen (Erft), Neukirchen und dem Amt Hemmerden aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Grevenbroich (Anlage 4):

Anlage

 - a) § 2 der Anlage 7 b dieses Gesetzes bleibt unberührt. **Anlage**
 - b) § 3 Abs. 2 gilt nur für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes.
 - c) § 9 Abs. 1 bindet den Rat der neuen Stadt Grevenbroich nicht.
 - d) Die Regelungen im Gebietsänderungsvertrag gelten nicht für die Gemeinde Bedburdyck.
 8. für den Gebietsänderungsvertrag zur Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Glehn in die Gemeinde Hemmerden und von Gebietsteilen der Gemeinde Hemmerden in die Gemeinde Glehn (Anlage 4 b):

Anlage

 - a) § 1 findet keine Anwendung.
 - b) § 2 gilt mit der Maßgabe, daß das Vermögen jeweils der neuen Gemeinde zufällt, in die die Gemeinden Hemmerden und Glehn einbezogen werden.
 - c) In § 3 sind die Worte „Gemeinde Hemmerden“ durch die Worte „neuen Stadt Grevenbroich“ zu ersetzen.
 9. für den Gebietsänderungsvertrag zur Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Bedburdyck in die Gemeinde Hemmerden (Anlage 4 c):

Anlage

 - a) § 1 findet keine Anwendung.
 - b) In § 2 Abs. 1 sind die Worte „unentgeltlich auf die Gemeinde Hemmerden“ durch die Worte „unentgeltlich auf die neue Stadt Grevenbroich“ zu ersetzen.
 - c) In § 3 sind die Worte „Gemeinde Hemmerden“ durch die Worte „neuen Stadt Grevenbroich“ zu ersetzen.
 10. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Korschenbroich, Pesch, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg sowie den Ämtern Korschenbroich und Glehn aus Anlaß des Zusammenschlusses zu der neuen Gemeinde Korschenbroich (Anlage 5 a):

Anlage

§ 1 der Anlage 1 b und § 2 der Anlage 6 b dieses Gesetzes bleiben unberührt.
 11. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Grevenbroich – in die Stadt Willich und den Kreis Kempen-Krefeld (Anlage 5 d):

Anlage

Die Worte „Kreis Kempen-Krefeld“ sind durch die Worte „Kreis Viersen“ zu ersetzen.
 12. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Büttgen und der Gemeinde Kaarst aus Anlaß des Zusammenschlusses zur neuen Gemeinde Kaarst (Anlage 6 a):

Anlage

 - a) § 2 der Anlage 5 b dieses Gesetzes bleibt unberührt.
 - b) § 9 findet keine Anwendung.
 - c) §§ 10, 11 und 12 binden den Rat der neuen Gemeinde nicht.
 13. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Garzweiler, Hochneukirch und Jüchen (Anlage 7 a):

Anlage

§§ 7 und 8 finden keine Anwendung.
 14. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Rommerskirchen, Frixheim-Anstel, Hoeningen, Oekoven und den Ämtern Rommerskirchen-Nettesheim und Evinghoven (Anlage 8 a):

Anlage

Die Bestätigung gilt nicht für die Präambel.

- lage 10 a** 15. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf, der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach und dem Amt Hubbelrath (Anlage 10a):
- a) § 1 muß wie folgt lauten: „Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach in die Stadt Düsseldorf zu treffen sind“.
- b) § 2 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.
- c) § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 der Anlage 13a bleiben unberührt.
- lage 10 d** 16. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Städte Erkrath und Hilden – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann – sowie von Gebietsteilen der Stadt Monheim – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Rhein-Wupper-Kreis – in die Stadt Düsseldorf und der Ausgliederung der Gemeinden Hubbelrath, Hasselbeck-Schwarzbach und Wittlaer aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann (Anlage 10d):
- Die Bestimmungen gelten nicht für die Stadt Monheim und den Rhein-Wupper-Kreis.
- lage 10 e** 17. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf, der Gemeinde Wittlaer und dem Amt Angerland (Anlage 10e):
- § 1 der Anlage 13d bleibt unberührt.
- lage 10 h** 18. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Angermund – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Angerland und dem Kreis Düsseldorf-Mettmann – in die Stadt Düsseldorf (Anlage 10h):
- § 2 der Anlage 13c und § 1 der Anlage 13d bleiben unberührt.
- lage 13 a** 19. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Homberg-Meiersberg, Hasselbeck-Schwarzbach, dem Amt Hubbelrath und der Stadt Ratingen (Anlage 13a):
- a) § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- b) An die Stelle der Eingliederung der Gemeinde Homberg-Meiersberg in die Stadt Ratingen tritt ihr Zusammenschluß mit der Stadt Ratingen. Soweit in dem Gebietsänderungsvertrag die Stadt Ratingen als aufnehmende Gemeinde genannt ist, tritt an ihre Stelle die neue Stadt Ratingen.
- c) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Ratingen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Ratingen als Hauptsatzung der neuen Stadt Ratingen fort.
- d) § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.
- lage 13 b** 20. für die ergänzenden Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Homberg-Meiersberg, Hasselbeck-Schwarzbach, dem Amt Hubbelrath und der Stadt Ratingen vom 5./8. März 1974 (Anlage 13b):
- An die Stelle der Worte „Stadt Ratingen“ in § 1 Abs. 1 bis 4 treten die Worte „neue Stadt Ratingen“.
- lage 13 c** 21. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Ratingen und der Gemeinden Breitscheid, Eggerscheidt, Hösel und Lintorf zur neuen Stadt Ratingen, der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Angermund in die neue Stadt Ratingen und der Auflösung des Amtes Angerland (Anlage 13c):
- § 3 der Anlage 10e, § 2 der Anlage 10h und § 1 der Anlage 11 bleiben unberührt.
22. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Velbert, Neviges und Langenberg (Anlage 15a): **Anlage 15 a**
- a) Der Gebietsänderungsvertrag nicht für die nach diesem Gesetz in die Stadt Wuppertal einzugliedern- den Gebietsteile der Stadt Neviges.
- b) § 2 der Anlage 12 bleibt unberührt.
- c) § 6 Abs. 2 bindet den Rat der neuen Gemeinde nicht.
- d) § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.
23. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen dem Amt Hubbelrath, der Gemeinde Metzkausen und der Stadt Mettmann (Anlage 16a): **Anlage 16 a**
- a) § 4 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.
- b) § 1 der Anlage 10b, § 3 der Anlage 10c, § 1 der Anlage 13b und § 2 der Anlage 14 bleiben unberührt.
24. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Haan, den Gemeinden Gruitzen und Schöller sowie dem Amt Gruitzen (Anlage 17): **Anlage 17**
- a) Die Regelungen in dem Gebietsänderungsvertrag gelten nicht für die Gemeinde Schöller.
- b) Die Regelungen in dem Gebietsänderungsvertrag gelten nicht für das in der Gemeinde Schöller belegene Vermögen des Amtes Gruitzen und das bewegliche Vermögen des Amtes Gruitzen, das sich in der Gemeinde Schöller befindet. Das gleiche gilt für die hierauf ruhenden Rechte, Lasten und Pflichten.
25. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Erkrath und der Stadt Haan in die Stadt Hilden (Anlage 18): **Anlage 18**
- a) Die Bestimmungen finden für die Stadt Erkrath keine Anwendung.
- b) In § 1 Abs. 3 sind die Worte „auf die neue Stadt“ durch „auf die Stadt Hilden“ zu ersetzen.
26. für die Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Niederkrüchten – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Heinsberg – in den Kreis Kempen-Krefeld (Anlage 22): **Anlage 22**
- Die Worte „Kreis Kempen-Krefeld“ sind durch die Worte „Kreis Viersen“ zu ersetzen.
27. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Langenfeld – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Rhein-Wupper-Kreis – in den Kreis Düsseldorf-Mettmann (Anlage 24): **Anlage 24**
- Die Worte „Kreis Düsseldorf-Mettmann“ sind durch die Worte „Kreis Mettmann“ zu ersetzen.

§ 31

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 1 bis 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz KühnFür den Innenminister
Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Riemer

Der Justizminister

Posser

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

den Städten Mönchengladbach und Rheydt und der Gemeinde Wickrath

Unter der Voraussetzung, daß entsprechend dem Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1973 die Städte Mönchengladbach und Rheydt und die Gemeinde Wickrath zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen werden, schließen

die Stadt Mönchengladbach

die Stadt Rheydt

die Gemeinde Wickrath

als gleichberechtigte Partner gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2023) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

Präambel

Zwischen den vertragschließenden Parteien besteht Einigkeit über folgende Grundsätze:

1. Die neue Stadt ist verpflichtet, ihre Stadtteile so zu fördern, daß diese durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
2. Die neue Stadt hat, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, in allen Stadtteilen die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung durchzuführen und eine gleichmäßige Fortentwicklung der Lebensverhältnisse in den Stadtteilen zu gewährleisten.

§ 1**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Mönchengladbach und Rheydt sowie der Gemeinde Wickrath zu einer neuen Stadt zu treffen sind.

(2) Die neue Stadt soll den Namen „Stadt Mönchengladbach“ erhalten. Die bisherige Stadt Rheydt, die bisherige Gemeinde Wickrath und die bisherigen Stadtteile führen ihren jetzigen Namen neben dem der neuen Stadt als Stadtteilnamen weiter.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Stadt Mönchengladbach ist Rechtsnachfolgerin der Städte Mönchengladbach und Rheydt sowie der Gemeinde Wickrath.

(2) Der Zweckverband Mönchengladbach-Rheydt wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes ist die neue Stadt Mönchengladbach.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

§ 4

Ortsrecht und Bauleitpläne

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Mönchengladbach bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Städten und Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 2 Jahren nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Mönchengladbach als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Städte und Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Mönchengladbach bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen. Eingeleitete Bebauungsplanverfahren sollen, soweit rechtlich möglich und im Hinblick auf eine planerische Gesamtkonzeption der neuen Stadt vertretbar, fortgeführt werden.

Flächennutzungspläne sollen bei den zukünftigen Planungen mitberücksichtigt werden.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

(1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Städte und der Gemeinde Wickrath gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Mönchengladbach.

(2) Die mit besonderen Ehrungen der Städte und der Gemeinde Wickrath verbundenen Rechte bleiben gewahrt.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der Städte und der Gemeinde Wickrath gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschrift übergeleitet.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Wickrath wird von der neuen Stadt über den 28. 2. 1975 hinaus als Beamter auf Lebenszeit übernommen. Die bisherige Besoldungsgruppe muß mindestens gewährleistet sein.

(4) Die Vereinbarung zwischen der bisherigen Gemeinde Wickrath und dem Personalrat vom 17. 10. 1956 über die Gewährung von Zusatzver-

sorgung an die ehemaligen Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Wickrath, die Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung erhalten, wird von der neuen Stadt übernommen.

§ 7

Bezirksverfassung

- (1) Das Gesamtgebiet der neuen Stadt wird in Bezirke eingeteilt.
- (2) Die Bezirke Hardt, Neuwerk und Rheindahlen bleiben bestehen. In den Stadtkernen Mönchengladbach und Rheydt sowie für Giesenkirchen, Odenkirchen und Wickrath werden neue Bezirke gebildet. Die Bildung weiterer Bezirke bleibt vorbehalten.
- (3) Für die Stadtbezirke sind Bezirksausschüsse zu bilden. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse wird durch den Rat beschlossen. Die Aufgaben der Bezirksausschüsse werden vom Rat durch eine Satzung festgelegt.

§ 8

Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen

- (1) In den Bezirken der bisherigen Gemeinden, in denen bei der Zusammenlegung Bezirksverwaltungsstellen oder Verwaltungsstellen bestehen, sollen diese auch nach dem Zusammenschluß verbleiben. In Wickrath ist eine neue Bezirksverwaltungsstelle im bisherigen Rathaus einzurichten.
- (2) Die Bezirksverwaltungsstellen nehmen die Verwaltungsaufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind. In den Bezirksverwaltungsstellen sollen insbesondere Aufgaben aus den Bereichen des Bauordnungsamtes, des Sozialamtes, des Standesamtes, des Einwohnermeldeamtes, des Gesundheitsamtes, des Wohnungswesens und der Stadtbibliothek wahrgenommen werden.

§ 9

Gemeindesteuern

- (1) Die in den bisherigen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten bis zum 31. 12. 1976 unverändert fort.
- (2) Das gleiche gilt für den Steuersatz der Hundesteuer.

§ 10

Benutzungsgebühren

Die in den bisherigen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzten Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen gemäß § 6 KAG gelten bis zum 31. 12. 1977 fort, soweit sie kostendeckend sind.

§ 11

Feuerwehr

- (1) Die Standorte der Berufsfeuerwehren bleiben vorbehaltlich einer späteren Entscheidung der neuen Stadt erhalten.
- (2) Die vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der neuen Stadt Mönchengladbach erhalten. Sie werden gemäß

§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der neuen Stadt Mönchengladbach geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der neuen Stadt Mönchengladbach sicherzustellen.

(3) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der neuen Stadt Mönchengladbach geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Fortführung von Investitionen

(1) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in den Vermögenshaushalten der Städte Mönchengladbach und Rheydt und der Gemeinde Wickrath für das Rechnungsjahr 1974 veranschlagt sind, werden fortgeführt.

(2) Im übrigen wird die neue Stadt Planungen und Investitionsabsichten, die durch Ratsbeschlüsse der bisher selbständigen Partner festgelegt sind, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen, soweit sie mit der Entwicklung der neuen Stadt vereinbar sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der mittelfristigen Investitionsprogramme 1973 bis 1977 der Städte Mönchengladbach und Rheydt und der Gemeinde Wickrath, die diesem Vertrag als Anlagen beigefügt sind.

Mönchengladbach, den 29. März 1974

Anlagen

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Mönchengladbach und Rheydt und der Gemeinde Wickrath vom 29. März 1974 nach § 12 (2) des Vertrages

Investitionsprogramm MG 1975 bis 1977

	1975	1976	1977
	— Beträge in TDM —		
Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen (ohne Krankenhausumlage)	9 570	9 920	10 460
Erwerb von Grundstücken	18 000	20 000	22 000
Kapitaleinlagen	—	—	1 500
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	5 350	6 880	7 100
Baumaßnahmen:			
1. Neubau Feuerwache II, Aachener Straße	560	1 000	—
2. Feuerwehrgerätehäuser Kothausen und Woof	—	150	—
3. Schulzentrum Dünnerfeld II. BA	4 000	5 400	3 170
4. Schulzentrum Rheindahlen mit Sporthalle, I. BA	3 500	5 800	7 000
5. Gymnasium Viktoriastraße	4 000	4 500	7 000
6. Gymnasium Viersener Straße, II. BA	1 420	—	—
7. Neubau Großturnhalle Pesch	200	—	—
8. Ausbau der gewerblichen Schulen (Gebäude Povel)	3 000	2 140	—
9. Erweiterung der Kath. Hauptschule Stadtmitte	—	500	3 000
10. Umbau der Aula im Schulgebäude der Gewerblichen Schulen zur Turnhalle	—	—	370
11. Additiv-Integrable Gesamtschule in Üdding, I. BA	—	—	—
12. Schulzentrum Hamern, I. BA	—	—	2 000
13. Kleinere Baumaßnahmen in verschiedenen Schulen	600	700	900
14. Neubau Musium (Abteiweg)	2 500	4 000	6 000
15. Bildungszentrum	—	4 000	7 000
16. Restaurierung Stadtbefestigung mit Krapolturm	300	—	—
17. Altenheim Rheindahlen	4 000	3 650	—
18. Altenheim Lürrip	3 500	2 870	—
19. Altenheim Eicken	2 000	3 500	3 100
20. 3 städt. Tageseinrichtungen für Kinder	690	690	820
21. Jugendfreizeitheim Westend	500	1 940	—

	1975	1976	1977
	— Beträge in TDM —		
22. Jugendfreizeitheim Stadtmitte	500	1 270	—
23. Kinder- und Jugendspielplätze	200	70	50
24. Städt. Kindergärten	900	900	1 000
25. Schaffung weiterer Sportplätze	1 000	1 000	2 500
26. Schaffung von Freizeiteinrichtungen	200	200	200
27. Zentralbad	4 610	—	—
28. Umbau Stadtbad Berliner Platz	570	900	—
29. Hallenfreibad Hardt	—	—	5 500
30. Bezirksbad Großheide, Windberg, Waldhausen, Venn	—	—	—
31. Bezirksbad Eicken - Als	—	—	—
32. Park- und Gartenanlagen	1 100	1 340	1 000
33. Kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen	200	200	200
34. Straßenbaumaßnahmen	8 000	9 000	10 000
35. Straßenbeleuchtung	490	490	490
36. Kanalisation	2 500	2 500	3 000
37. Neubau Andachtshalle Südfriedhof	20	—	—
38. Friedhöfe	330	130	100
39. Müllkippe Schlibeck	—	—	—
40. Bedürfnisanstalten	90	110	—
	<u>51 480</u>	<u>58 950</u>	<u>64 400</u>

Investitionsprogramm RY 1975 bis 1977

	1975	1976	1977
	— Beträge in TDM —		
Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1 539	780	840
Erwerb von Grundstücken	9 800	10 000	10 000
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	2 100	2 200	2 300
Baumaßnahmen:			
1. Rathausneubau (Kombinationsbauwerk — Warenhaus, Wohnungen, Verwaltungsgebäude)	10 200	3 400	—
2. Hauptschule und Großturnhalle Kirschhecke	4 322	2 025	—
3. Beleuchtungsverbesserung in den Schulen	—	200	—
4. Turnhalle Dohler Straße	475	—	—
5. Schulzentrum West (Gesamtkosten lt. überschläglicher Berechnung 14 635 000,— DM)	2 300	6 000	6 335
6. 3 Pavillonklassen Nordstraße	400	—	—
7. Erweiterung der Schule und Bau einer Turnhalle Frankfurter Straße (Kosten sind geschätzt)	500	1 500	—
8. Erweiterung Schule Steinsstraße	—	500	—
9. 6 Pavillonklassen Wilhelm-Strauß-Straße	—	600	—
10. 6 Pavillonklassen Torfbend	—	600	—
11. Erweiterung Realschule Giesenkirchener Straße	600	—	—
12. Erweiterung Hugo-Junkers-Gymnasium und Turnhallenbau	999	—	—
13. Umbau des Altbaues d. Hugo-Junkers-Gymnasiums (Kosten geschätzt)	—	1 000	—
14. Erweiterung des Heimatmuseums	300	555	—
15. Erneuerung der Dachdeckung des Herrenhauses von Schloß-Rheydt	86	76	32
16. Kinderspielplätze	100	100	100
17. Städt. Kindergarten Hosterweg	325	—	—
18. Städt. Kindergarten Burgstraße	325	—	—
19. Städt. Kindergarten im WB II lt. Kindergartenbedarfsplan	325	325	—
20. Krankenhaus Odenkirchen (falls die geplante Baumaßnahme nach den neuesten Überlegungen durchgeführt wird — Abteilung des Elisabeth-Krankenhauses — entstehen für die Stadt Rheydt keine Bauausgaben)			

	1975	1976	1977
	— Beträge in TDM —		
21. Erweiterung Sportplatz und Grünanlage Stapper Weg	200	400	—
22. Sport- und Freizeitanlage Odenkirchen-Süd (Gesamtkosten lt. überschläglicher Berechnung 2 200 000,— DM)	—	500	—
23. Bezirkssportanlage Mülfort einschl. Bezirksbad (Gesamtkosten ohne Bezirksbad lt. überschläglicher Berechnung 2 200 000,— DM)	—	500	1 000
24. Frei- und Hallenbad Bellerühle (Gesamtkosten lt. überschläglicher Berechnung 8 000 000,— DM)	—	1 000	3 000
25. Freizeitpark Stadtwald	500	600	600
26. Freizeitanlage am Freibad Giesenkirchen	—	98	—
27. Aufforstung im Gewerbegebiet Gütterath	255	300	—
28. Kleingartenanlage Hockstein	200	285	—
29. Straßenbauarbeiten im Gewerbegebiet Gütterath	500	—	—
30. Restausbau Marktplatz	—	400	386
31. Restausbau Dahlemer Straße von Karrenstraße bis Bachstraße	744	—	—
32. Restausbau Reststrauch zwischen Mittlerem Erschließungsring und Hubertusstraße	1 857	—	—
33. Planungskosten für Bundesbahnbrücken im Zuge des Mittleren Erschließungsringes	550	—	—
34. Mittlerer Erschließungsring (Mittlerer Erschließungsring und Innere Nordtangente sind beim Landschaftsverband zwar eingeplant, die Finanzierung ist jedoch erst nach 1977 vorgesehen)	—	—	5 000
35. Allgemeiner Straßenneubau, UA I Vorhaben u. a.	3 000	3 300	3 600
36. Kanalbau einschl. Sanierung des Kanalnetzes	4 000	4 000	4 000
37. Umgestaltung der Stadthalle und Erneuerung der Technik im Stadtheater (Gesamtkosten lt. überschläglicher Berechnung 13 500 000,— DM)	4 500	4 500	4 000
Baumaßnahmen insgesamt	37 563	32 764	28 053

Aufstellung der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde Wickrath für die Jahre 1975 — 1977

Art der Maßnahme	Gesamtkosten in TDM	davon entfallen auf die Jahre		
		1975	1976	1977
1. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen für Investitionszwecke				
1.1 Gewährung von Arbeitgeberdarlehen für den Wohnungsbau	48	12	24	12
1.2 Zuschuß an die kath. Kirchengemeinde für die Renovierung des Altersheimes	90	90	—	—
1.3 Zuschuß für den Bau eines neuen Altersheimes	300	—	—	300
	<u>438</u>	<u>102</u>	<u>24</u>	<u>312</u>
2. Erwerb von Grundstücken				
2.1 Grunderwerb f. d. Industrieansiedl.	130	130	—	—
2.2 Übriger Grunderwerb	50	25	25	—
	<u>180</u>	<u>155</u>	<u>25</u>	<u>—</u>
3. Kapitaleinlagen entfällt				
4. Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens				
4.1 Beschaffung von Büromaschinen und -möbeln	15	5	5	5
4.2 Beschaffung von Feuerwehrausrüstungsgegenständen	15	5	5	5
4.3 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Schulen	60	20	20	20
4.4 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für den Kindergarten	15	5	5	5
4.5 Beschaffung von Sportgeräten	9	3	3	3
4.6 Beschaffung von Geräten für die Arbeiterkolonnen	21	7	7	7
	<u>135</u>	<u>45</u>	<u>45</u>	<u>45</u>
5. Baumaßnahmen				
5.1 Bau einer Gymnastikhalle für die Grundschule Wickrath	300	300	—	—
5.2 Erweiterung der Hauptschule	900	—	900	—
5.3 Errichtung eines Gymnasiums (I. Abschnitt)	400	—	—	400
5.4 Bau von Kinderspielplätzen	30	10	10	10
5.5 Ausbau der Räume unter dem Hallenbad	250	250	—	—
5.6 Ausbau d. Anlagen im Schloßinnenhof	15	15	—	—

Art der Maßnahme	Gesamt- kosten in TDM	1975 davon	1976 entfallen auf die Jahre	1977
5.7 Restausbau der Odenkirchener Straße (Gemeindeant. f. d. ruhenden Verk.)	150	150	—	—
5.8 Ausbau der verlängerten Jahnstraße	110	110	—	—
5.9 Ausbau der Wickrathhahner Str.	3 500	3 500	—	—
5.10 Ausbau der Nordumgehung von Wickrath (I. und II. Abschnitt)	5 700	—	2 000	3 700
5.11 Ausbau der Bismarckallee	250	—	250	—
5.12 Erschließung des Siedlungsgebietes Wickrath-West (Gemeindeanteil)	100	—	100	—
5.13 Ausbau sonstiger Gemeindestraßen (Kohlenweg, Postillonsweg, Hocksteiner Weg)	370	370	—	—
5.14 Sanierung des Ortskerns von Wickrath (I. Abschnitt)	1 000	—	—	1 000
5.15 Kanalbau Odenkirchener Straße (Restausbau)	300	300	—	—
5.16 Kanalbau verl. Jahnstraße	55	55	—	—
5.17 Bau von Kanälen in Herrath und Buchholz	1 400	—	1 400	—
5.18 Verlegung von Kanalgrundstücks- anschlüssen	750	300	300	150
5.19 Anlage eines neuen Friedhofes (II. Abschnitt)	100	100	—	—
5.20 Bau von Wohnungen für Notunter- kunftsbewohner	400	200	200	—
	<u>16 080</u>	<u>5 660</u>	<u>5 160</u>	<u>5 260</u>
Gesamtbetrag der Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	<u>16 833</u>	<u>5 962</u>	<u>5 254</u>	<u>5 617</u>

Mönchengladbach, den 29. März 1974

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Ausgliederung der Gemeinde Wickrath aus dem Kreis Grevenbroich,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Korschenbroich — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Korschenbroich —, Kleinenbroich, Jüchen — unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Grevenbroich — und der Gemeinde Schwalmthal — unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Kempen-Krefeld — in die neue Stadt Mönchengladbach.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Jüchen und Schwalmthal, des Amtes Korschenbroich sowie der Kreise Grevenbroich und Kempen-Krefeld geht, soweit es in der Gemeinde Wickrath und den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Mönchengladbach über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Jüchen und Schwalmthal, des Amtes Korschenbroich sowie der Kreise Grevenbroich und Kempen-Krefeld geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Mönchengladbach über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in der Gemeinde Wickrath und den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Jüchen und Schwalmthal, des Amtes Korschenbroich sowie der Kreise Grevenbroich und Kempen-Krefeld aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt Mönchengladbach über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Gemeinde Wickrath und den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die neue Stadt Mönchengladbach stellt die neuen Gemeinden Hochneukirch und Korschenbroich, die Gemeinde Schwalmthal bzw. die Kreise Grevenbroich und Kempen-Krefeld von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Jüchen und Schwalmthal, das Amt Korschenbroich sowie die Kreise Grevenbroich und Kempen-Krefeld im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Gemeinde Wickrath und den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Jüchen und Schwalmthal, des Amtes Korschenbroich sowie der Kreise Grevenbroich und Kempen-Krefeld findet nicht statt.

§ 2

(1) Die in der Gemeinde Wickrath und den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; in ihnen gilt von diesem Zeitpunkt an bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Mönchengladbach die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Mönchengladbach als Hauptsatzung der neuen Stadt Mönchengladbach fort.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten bis zum 31. Dezember 1976 unverändert fort. Das gleiche gilt für den Steuersatz der Hundesteuer.

(3) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzten Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz gelten bis zum 31. Dezember 1977 fort, soweit sie kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Mönchengladbach.

§ 4

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Mönchengladbach alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt Mönchengladbach entsprechen.

Düsseldorf, den 8. April 1974

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Wegberg — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Heinsberg — in die neue Stadt Mönchengladbach.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Wegberg geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Mönchengladbach über. Die neue Stadt Mönchengladbach zahlt der Stadt Wegberg als Ausgleich hierfür einen Betrag von 95 000,— DM.
- (2) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Heinsberg geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Mönchengladbach über.
- (3) Das bewegliche Vermögen der Stadt Wegberg und des Kreises Heinsberg geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Mönchengladbach über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Stadt Wegberg und des Kreises Heinsberg aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt Mönchengladbach über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (5) Die neue Stadt Mönchengladbach stellt die Stadt Wegberg und den Kreis Heinsberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Wegberg und der Kreis Heinsberg im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.
- (6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Wegberg und des Kreises Heinsberg findet nicht statt.

§ 2

- (1) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; in ihnen gilt von diesem Zeitpunkt an bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Mönchengladbach die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Mönchengladbach als Hauptsatzung der neuen Stadt Mönchengladbach fort.
- (2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten bis zum 31. 12. 1976 unverändert fort. Das Gleiche gilt für den Steuersatz der Hundesteuer.

(3) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzten Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz gelten bis zum 31. 12. 1977 fort, soweit sie kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Mönchengladbach.

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Mönchengladbach alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt Mönchengladbach entsprechen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Neuss vom 22. Februar 1974 und des Rates der Gemeinde Holzheim vom 5. März 1974 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. August 1969 folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

(1) Die Gemeinde Holzheim wird in die Stadt Neuss eingegliedert.

(2) Das bisherige Gemeindegebiet von Holzheim (bestehend aus Holzheim mit Minkel I und II, Gruissem, Grefrath mit Röckrath, Dirkes, Lanzerath) bildet einen Stadtbezirk der Stadt Neuss im Sinne des § 13 Abs. 1 GO und erhält die Bezeichnung „Neuss-Holzheim“.

§ 2

Die Stadt Neuss wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Holzheim. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Neuss und der Gemeinde Holzheim findet nicht statt.

§ 3

Die Übernahme der Beamten der eingegliederten Gemeinde Holzheim durch die Stadt Neuss regelt sich nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinde Holzheim sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften gleichfalls von der Stadt Neuss zu übernehmen.

§ 4

Zur Sicherung der Bürgerrechte gilt der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Holzheim als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Neuss.

§ 5

(1) Die Hauptsatzung der in die Stadt Neuss einzugliedernden Gemeinde Holzheim tritt mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Neuss gilt fortan auch für den einzugliedernden Bereich der Gemeinde Holzheim.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Holzheim bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Neuss, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten der Neugliederung in der Gemeinde Holzheim zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum 31. Dezember 1977 fort.

Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Neuss können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der Gemeinde Holzheim und denen der Stadt Neuss gewahrt bleibt.

(4) Im Gebiet der Stadt Neuss bleiben die bisher in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Holzheim geltenden abgabenrechtlichen Satzungen

über Steuern, Beiträge und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft; unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Ortsrecht der Stadt Neuss.

(5) Im Bereich des in die Stadt Neuss einzugliedernden Gebiets der Gemeinde Holzheim bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Neuss und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim wird nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Im übrigen tritt, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 das im einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Holzheim geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; insoweit gilt dann das Ortsrecht der Stadt Neuss.

(8) Soweit für die Einwohner der einzugliedernden Gemeinde Holzheim bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1969 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der aufnehmenden Stadt Neuss befreit.

§ 6

(1) Das Recht des Kreises Grevenbroich tritt in dem Gebiet der Gemeinde Holzheim mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Neuss.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Die vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzheim bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppe bzw. Löschzug) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neuss erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Feuerwehr der Stadt Neuss geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der Stadt Neuss sicherzustellen.

§ 8

(1) In dem Stadtbezirk Holzheim wird ein Bezirksausschuß gebildet. Der Bezirksausschuß besteht aus 13 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 5 Ratsmitgliedern und 8 im Stadtbezirk Holzheim wohnhaften Bürgern, die dem Rat der Stadt angehören können. Ratsmitglieder, die im Stadtbezirk Holzheim wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk Holzheim ganz oder teilweise gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses.

(2) Die Mitglieder des Bezirksausschusses und ihre Vertreter werden, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind, vom Rat der Stadt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 3 GO) gewählt. Dabei sind Mitglieder kraft Amtes auf den Wahlvorschlag derjenigen politischen Partei anzurechnen, der sie angehören.

§ 9

Die Stadt Neuss wird sicherstellen, daß der nach § 8 zu bildende Bezirksausschuß zu allen den Stadtbezirk Holzheim betreffenden wichtigen Angelegenheiten gehört wird. Der Bezirksausschuß kann in Angelegenheiten, die Belange des Bezirks in besonderem Maß berühren, beratend tätig werden und Beschlüßempfehlungen an den Rat über den zuständigen Fachausschuß und an entscheidungsbefugte Ausschüsse geben. Er kann außerdem Empfehlungen an den Oberstadtdirektor richten.

§ 10

Im Interesse einer möglichst bürgernahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften wird für den Stadtteil Holzheim eine Bezirksverwaltungsstelle in zentraler Lage (Rathaus) eingerichtet. Die Aufgaben dieser Bezirksverwaltungsstelle werden durch Dienstanweisung des Oberstadtdirektors geregelt.

§ 11

- (1) Die Stadt Neuss wird den Stadtteil Holzheim so fördern, daß dessen Weiterentwicklung auch nach vollzogener Eingliederung gewährleistet ist.
- (2) Die Stadt Neuss wird die in der Anlage zu diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen erfüllen.

§ 12

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach-Düsseldorf-Wuppertal in Kraft.

Neuss, den 6. März 1974

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Unter Bezugnahme auf § 11 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Neuss und der Gemeinde Holzheim treffen die Beteiligten folgende Vereinbarungen über die Durch- oder Fortführung von Maßnahmen:

1. Die Stadt Neuss wird ab Eingliederung darauf hinwirken, daß der Polizeiposten im Stadtbezirk Holzheim erhalten bleibt.
2. Planung und Bau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtbezirk Holzheim werden durch- bzw. fortgeführt. Das Grundstück ist vorhanden. Der Bau erfolgt nach Bereitstellung von Landeszuschüssen.
3. Die Einrichtung der Grund- und Hauptschulen im Stadtbezirk Holzheim wird, beginnend mit der Eingliederung, entsprechend der vergleichbarer Schulen im Stadtgebiet Neuss ergänzt.
4. Die Stadt Neuss wird von der Eingliederung ab das Schulschwimmen durch regelmäßige Beförderung der Schüler aus dem Stadtbezirk Holzheim zu den Schwimmanlagen der Stadt Neuss, insbesondere zum Südbad, sicherstellen.
5. Die Einrichtung eines Schulkindergartens an der Grundschule im Stadtbezirk Holzheim wird im Rahmen des Schulentwicklungsplanes der Stadt Neuss bei Eingliederung überprüft.
6. Falls es der Gemeinde Holzheim nicht gelingt, mit dem Neubau einer 5-klassigen Grundschule in Grefrath noch im Jahre 1974 zu beginnen, erkennt die Stadt Neuss die Dringlichkeit eines baldigen Neubaus für die von Holzheim genannten mindestens 180 grundschulpflichtigen Kinder an und wird diese Grundschule errichten, wenn die dafür vorgesehenen staatlichen Förderungsmittel bewilligt werden.
7. Das Schul- und Jugendmusikwerk der Stadt Neuss wird mit der Eingliederung auf den Stadtbezirk Holzheim ausgedehnt. Das gleiche gilt für die Volkshochschule der Stadt Neuss und die fahrbare Stadtbücherei.
8. Die Vereine im künftigen Stadtbezirk Holzheim werden, beginnend mit der Eingliederung, im gleichen Umfang gefördert werden, wie die Stadt Neusser Vereine fördert.
9. Die Stadt Neuss wird im Stadtbezirk Holzheim weitere Alteneinrichtungen, insbesondere Altenwohnungen errichten bzw. die Errichtung eines Altenwohnheimes oder von Altenwohnungen durch einen geeigneten Träger fördern, wenn dafür staatliche Förderungsmittel bewilligt werden.
10. Die Stadt Neuss wird im Rahmen ihrer Gesamtkonzeption im Stadtbezirk Holzheim ein ausreichendes Angebot an Jugendeinrichtungen sicherstellen.
11. Die Stadt Neuss wird im Ortsteil Löveling des Stadtbezirks Holzheim einen Kindergarten errichten, soweit im Rahmen des Kindergartenplans der Stadt Neuss hierfür ein Bedarf besteht.
12. Die freien Wohlfahrtsverbände im Stadtbezirk Holzheim werden, beginnend mit der Eingliederung, im gleichen Umfang gefördert wie die freien Wohlfahrtsverbände im übrigen Stadtgebiet.
13. Die Stadt Neuss wird sich dafür einsetzen, daß das Krankenhaus Holzheim in seiner jetzigen Zweckbestimmung (bei möglicherweise andersartiger Spezialisierung) oder als Alteneinrichtung fortgeführt werden kann.

14. Die Stadt Neuss wird den Wunsch auf Errichtung einer Turnhalle an der Hauptschule des Stadtbezirks Holzheim bei ihren Überlegungen zur Turnhallenplanung und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden staatlichen Förderungsmitel baldmöglichst berücksichtigen.
15. Die Stadt Neuss wird einen freien Träger, der die in der Planung befindliche Schießsportanlage zu bauen bereit ist, fördern.
16. Die Stadt Neuss wird den gewünschten Bau von Tennisplätzen an der zukünftigen Bezirkssportanlage des Stadtbezirks Holzheim bei ihrer Sportplatzgesamtplanung berücksichtigen.
17. Der Sportplatz im Ortsteil Grefrath des Stadtbezirks Holzheim bleibt erhalten und wird bedarfsgerecht ausgebaut (nach Möglichkeit mit Trainingsbeleuchtung).
18. Die Stadt Neuss wird den Kanusport nachdrücklich fördern und bevorzugte Trainingsmöglichkeiten bereitstellen.
19. Die Stadt Neuss wird von der Eingliederung an für die Kanusportler der Kanuabteilung der Holzheimer Sportgemeinschaft Schwimmstunden entsprechend der Regelung für Neusser Vereine bereitstellen.
20. Die Stadt Neuss wird den Rosengarten in das Naherholungsgebiet an der Erft einbeziehen und ihn an den Reuschenberger Busch anbinden, sofern die Eigentümerin das Gelände für diesen Zweck kostenlos zur Verfügung stellt und entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen.
21. Bei der Anlegung neuer Kleingartenanlagen wird die Stadt Neuss die Bürger des Stadtbezirks Holzheim berücksichtigen.
22. Die Stadt Neuss wird die Ortsteile des Stadtbezirks Holzheim in Anlehnung an die bereits vorhandene Bebauung und Bauweise weiterentwickeln.
23. Mit der Eingliederung wird der Stadtbezirk Holzheim in den Generalverkehrsplan der Stadt Neuss einbezogen. Bei der Verkehrsplanung wird berücksichtigt werden, daß im Ortskern Holzheim gefährliche Engpässe zu entschärfen sind.
24. Die Stadt Neuss wird die von der Gemeinde Holzheim planerisch begonnene Ortskernsanierung weiterführen, wenn dafür staatliche Förderungsmitel bereitgestellt werden.
25. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Stadt Neuss bereits begonnene Erschließungsmaßnahmen fortführen, desgleichen das Programm der Gemeinde Holzheim zur Beleuchtung der Straßen und zum Ausbau der Bürgersteige.
26. Die derzeitige Nordstraße in Holzheim, die bis zur Stadtgrenze als Wirtschaftsweg ausgebaut ist, wird die Stadt Neuss baldmöglichst für den Fußgänger- und Fahrradverkehr so herrichten, daß der Südpark in Neuss-Reuschenberg gefahrlos erreicht werden kann.
27. Die Stadt Neuss wird im Rahmen des Generalverkehrsplanes eine Zufahrt zur Neusser Mülldeponie bei möglichst weitgehender Schonung von Wohngebieten vorsehen.
28. Die Stadt Neuss anerkennt das Interesse der Holzheimer Bürger an der Errichtung einer Rundlinie Lukaskrankenhaus—Grefrath—Holzheim—Stadtmitte. Sie wird deshalb die Einrichtung einer solchen Ringlinie oder entsprechender Umsteigemöglichkeiten, die einen Ringverkehr sicherstellen, vorsehen.
29. Die derzeitigen Friedhöfe in Holzheim und Grefrath bleiben in ihrem Bestand erhalten.
30. Die Gasversorgung durch die Stadtwerke Neuss wird im künftigen Stadtbezirk Holzheim auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Berechnung ausgebaut.
31. Die Stadt Neuss wird auch im künftigen Stadtbezirk Neuss-Holzheim die Jagdpacht von den Jagdpächtern erheben und an die Jagdverpächter auszahlen.

Anlage 2 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Gemeinden Norf und Rosellen in die Stadt Neuss,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Meerbusch in die Stadt Neuss,
3. der Auflösung des Amtes Norf.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die Stadt Neuss ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Norf und Rosellen.
- (2) Das Amt Norf wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Neuss.

§ 2

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Meerbusch geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Neuss über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Meerbusch geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Neuss über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Meerbusch aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Neuss über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Stadt Neuss stellt die Stadt Meerbusch von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Meerbusch im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.
- (5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 gilt im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Büderich vom 5./9. 10. 1967 betreffend das Brückenbauwerk der BAB A 209 im Zuge der Römerstraße, nach der die Stadt Meerbusch als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Büderich verpflichtet ist, nach Ablauf der vereinbarten Zehnjahresfrist, gerechnet von der Verkehrsfreigabe der A 209 an, die Kosten für die verlangten Mehrbreiten zu erstatten, wenn sie bis dahin nicht die Römerstraße in der vereinbarten Ausbaubreite ausgebaut hat, folgendes: Die Stadt Neuss und die Stadt Meerbusch werden bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist die Straßenverbindung im Zuge der Römerstraße entsprechend der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren Gemeinde Büderich ausbauen. Sollte die Stadt Neuss dieser Ausbaupflichtung nicht fristgerecht nachkommen, obgleich die Stadt Meerbusch ihre Ausbaupflichtung erfüllt hat, so hat die Stadt Neuss die

Mehrkosten für das Brückenbauwerk gem. § 2 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren Gemeinde Büderich zu erstatten. Falls die Römerstraße weder von der Stadt Neuss noch von der Stadt Meerbusch fristgerecht ausgebaut wird, so ist die Stadt Neuss der Stadt Meerbusch gegenüber zur Erstattung der Hälfte der Kosten gem. § 2 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren Gemeinde Büderich verpflichtet.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Meerbusch findet nicht statt.

§ 3

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den Gemeinden Norf und Rosellen sowie den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Neuss können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehenden Relationen zwischen ihnen und denen der Stadt Neuss gewahrt bleiben.

(2) Bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den Gemeinden Norf und Rosellen sowie den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden.

Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

(3) Im übrigen tritt das in den Gemeinden Norf und Rosellen und den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; in ihnen gilt von diesem Zeitpunkt an das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Neuss.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Neuss.

§ 5

(1) Die vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr in den Gemeinden Norf und Rosellen bzw. dem Amte Norf bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Neuss erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Feuerwehr der Stadt Neuss geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Neuss sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Neuss geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

In den einzugliedernden Gemeinden Norf und Rosellen und den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Neuss alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Neuss entsprechen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 2 c**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Neuss und der Gemeinde Kaarst wird aufgrund der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GO des Hauptausschusses des Rates der Stadt Neuss vom 18. März 1974 und des Hauptausschusses der Gemeinde Kaarst vom 18. März 1974 gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) nachstehender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung des Gebietsteiles „Kaarster Brücke“ der Gemeinde Kaarst in die Stadt Neuss zu vereinbaren sind.
- (2) Diese Regelungen sollen auch gelten, wenn die Ortsanlage „Heide“ nicht in die Stadt Neuss eingegliedert werden sollte.

§ 2

Wohnsitzregelung

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Neuss.

§ 3

Vermögensrechtliche Regelung

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Kaarst aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Neuss über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Kaarst entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (2) Die Stadt Neuss stellt die Gemeinde Kaarst von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Kaarst im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Stadt Neuss einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Kaarst eingegangen ist.
- (3) Das in den in die Stadt Neuss einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Kaarst belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kaarst geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Neuss über.
- (4) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Kaarst geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Neuss über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinde Kaarst befinden, die in die Stadt Neuss eingegliedert werden sollen.
- (5) Etwaige Haushaltsreste der Gemeinde Kaarst aus Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 1974 nicht abgeschlossen werden konnten, werden nach dem Belegenheitsprinzip auf die Stadt Neuss und den Rechtsnachfolger der derzeitigen Gemeinde Kaarst aufgeteilt.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Kaarst findet nicht statt.

§ 4

(1) Aufgrund der Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Kaarst betreffend die Brückenbauwerke der Bundesautobahn A 14 im Zuge der „Langen Hecke“ und der „Kampstraße“ vom 21. Februar 1968 sowie betreffend das Brückenbauwerk der Bundesautobahn A 209 im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 56 („Brücke“) vom 23./24. Januar 1968 ist die Gemeinde Kaarst verpflichtet, nach Ablauf der vereinbarten Zehnjahresfrist, gerechnet vom Vertragsabschluß an, die Kosten für die verlangten Mehrbreiten zu erstatten, wenn sie bis dahin nicht die vorgenannten Straßen in den vereinbarten Ausbaubreiten ausgebaut hat.

(2) Die Stadt Neuss und die Gemeinde Kaarst werden bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist die Straßenverbindung im Zuge der „Langen Hecke“ entsprechend der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit der Gemeinde Kaarst ausbauen. Sollte die Stadt Neuss dieser Ausbaupflichtung nicht fristgerecht nachkommen, obgleich die Gemeinde Kaarst ihre Ausbaupflichtung erfüllt hat, so hat die Stadt Neuss die Mehrkosten für das Brückenbauwerk gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Kaarst zu erstatten.

(3) Die vorstehende Regelung im § 4 Abs. 2 gilt entsprechend für die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 56.

(4) Die Stadt Neuss und die Gemeinde Kaarst werden bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist die Straßenverbindung im Zuge der „Kampstraße“ entsprechend der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Kaarst ausbauen. Sollte die Stadt Neuss dieser Ausbaupflichtung nicht fristgerecht nachkommen, so gilt das in § 4 Abs. 2 Vereinbarte.

Die Ausbaupflichtung der Stadt Neuss besteht nicht, wenn der Ausbau aus überörtlichen planerischen Gründen nicht mehr vertretbar ist oder der Ortsteil Heide nicht in die Stadt Neuss eingegliedert wird.

§ 5

Schulbesuch

Die Gemeinde Kaarst ist bereit, Schüler aus dem einzugliedernden Gebiet, die zur Zeit die Kaarster Schulen besuchen, auch weiterhin zu beschulen, wenn die Eltern dies wünschen.

§ 6

Einleitung von Abwässern

Der Vertrag zwischen der Stadt Neuss und der Gemeinde Kaarst über die Einleitung von Abwasser in das Kanalnetz der Stadt Neuss vom 31. Oktober 1966 wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos. Soweit wegen der Gefälleverhältnisse im Kanalnetz Abwasser aus dem einzugliedernden Gebietsteil nach Kaarst abfließt, erklärt sich die Gemeinde Kaarst bereit, dieses Abwasser gegen Entgelt aufzunehmen und einen entsprechenden Vertrag mit der Stadt Neuss abzuschließen.

§ 7

Geltung von Ortsrecht

(1) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kaarst gelten in dem einzugliedernden Gebietsteil bis zum 31. Dezember 1977. Bei gesteigertem Finanz-

bedarf kann die Stadt Neuss die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarungsfrist ändern, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt Neuss und der Gemeinde Kaarst gewahrt bleibt.

(2) In dem einzugliedernden Gebiet bleiben die Satzungen über Steuern, Beiträge und Gebühren der Gemeinde Kaarst bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft; unabhängig davon kann die Stadt Neuss die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festsetzen, wenn sie nicht kostendeckend sind.

Nach Ablauf dieser Frist gilt das Ortsrecht der Stadt Neuss.

(3) Im Bereich des in die Stadt Neuss einzugliedernden Gebietes der Gemeinde Kaarst werden die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Stadt Neuss übergeleitet.

(4) Die Einwohner des einzugliedernden Gebietsteiles der Gemeinde Kaarst werden bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der Stadt Neuss befreit.

(5) Im übrigen tritt, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 4, das im einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Kaarst geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; insoweit gilt dann das Ortsrecht der Stadt Neuss.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8

(1) In den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Kaarst sind von der aufnehmenden Stadt Neuss alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der aufnehmenden Stadt Neuss entsprechen.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der einzugliedernden Gebietsteile der Gemeinde Kaarst als Teil der Stadt Neuss im Rahmen ihrer Gesamtplanung erforderlich sind.

(3) Sollten wegen der Kürze der Zeit noch nicht alle regelungsbedürftigen Punkte erfaßt worden sein, werden die Vertragspartner hierüber mit dem Ziel verhandeln, eine einvernehmliche Regelung noch vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes herbeizuführen. Insoweit wird auf das Gespräch vom 23. Januar 1974 (siehe Protokollnotiz der Stadt Neuss vom 24. Januar 1974) verwiesen.

Neuss, den 20. März 1974

Kaarst, den 19. März 1974

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Neuss vom 22. 2. 1974 und des Rates der Gemeinde Neukirchen vom 5. 3. 1974 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für den Fall, daß der Gesetzgeber außer dem Ortsteil Hoisten auch die Ortsteile Speck, Wehl und Helpenstein der Gemeinde Neukirchen in die Stadt Neuss eingliedern sollte, treffen die Vertragspartner die nachfolgenden Regelungen:

§ 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Neukirchen aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Neuss über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den eingegliederten Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihm ausschließlich zugute kommen.

(2) Die Stadt Neuss stellt die Gemeinde Neukirchen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Neukirchen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Stadt Neuss einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen eingegangen ist.

(3) Das in den in die Stadt Neuss einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Neukirchen geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Neuss über.

(4) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Neukirchen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Neuss über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen befinden, die in die Stadt Neuss eingegliedert werden sollen.

(5) Etwaige Haushaltsreste der Gemeinde Neukirchen aus Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 1974 nicht abgeschlossen werden konnten, werden nach dem Belegenheitsprinzip auf die Stadt Neuss und die Gebietskörperschaft aufgeteilt, in welche das restliche Gebiet der Gemeinde Neukirchen eingegliedert wird.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Neukirchen findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Neuss.

§ 4

(1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen tritt in den in die Stadt Neuss einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen

mit Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Neuss gilt fortan auch für den Bereich der in sie einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Neukirchen.

(2) Die in den in die Stadt Neuss einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen vor Inkrafttreten der Neugliederung geltenden Realsteuer-Hebesätze gelten bis zum 31. 12. 1977 fort. Die Einnahmen daraus stehen der Stadt Neuss zu. Das Recht der Stadt Neuss, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Neuss können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der Gemeinde Neukirchen und denen der Stadt Neuss gewahrt bleibt.

(3) Im Gebiet der Stadt Neuss bleiben die bisher in den einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen geltenden abgabenrechtlichen Satzungen über Steuern, Beiträge und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft; unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Ortsrecht der Stadt Neuss.

(4) Im Bereich der in die Stadt Neuss einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Neukirchen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Neuss und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Im übrigen tritt, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5, das in den einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; insoweit gilt dann das Ortsrecht der Stadt Neuss.

(7) Soweit für die Einwohner der einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Neukirchen bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der aufnehmenden Stadt Neuss befreit.

§ 5

(1) Das Recht des Kreises Grevenbroich tritt in dem Gebiet der einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Neukirchen mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Neuss.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Die Stadt Neuss wird die einzugliedernden Ortsteile so fördern, daß deren Weiterentwicklung auch nach vollzogener Eingliederung gewährleistet ist.

Die Stadt Neuss wird die in der Anlage zu diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen erfüllen, sobald und soweit dies unter Berücksichtigung der für die planmäßige Weiterentwicklung des gesamten Stadtgebietes erforderlichen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel möglich ist.

Neuss, den 8. März 1974

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Unter Bezugnahme auf § 6 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Neuss und der Gemeinde Neukirchen treffen die Beteiligten folgende Vereinbarungen über die Durch- oder Fortführung von Maßnahmen:

1. Die Stadt Neuss wird von der Eingliederung ab das Schulschwimmen durch regelmäßige Beförderung der Schüler aus den einzugliedernden Ortsteilen zu Schwimmanlagen der Stadt Neuss sicherstellen.
2. Die Stadt Neuss wird das von der Gemeinde Neukirchen eingeleitete Verfahren zur Errichtung eines 2. Kindergartens im Ortsteil Hoisten fortführen und den Kindergarten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel errichten, soweit dafür nach ihrem Kindergartengesamtplan ein Bedarf besteht.
3. Die Gemeinde Neukirchen will den Hauptsammler für den Ortsteil Hoisten nach dem Gesamtkanalisationsplan des Dipl.-Ing. Rupp-rechter neu verlegen. Entsprechende Landeszuschüsse sind bereits beantragt.
Falls mit der Neuverlegung nicht schon im Jahre 1974 begonnen werden sollte, anerkennt die Stadt Neuss die Notwendigkeit dieser Maßnahme und erklärt sich bereit, die Arbeiten nach Gewährung der notwendigen Landeszuschüsse und im Rahmen ihrer Gesamtfinanzplanung durchzuführen.
4. Die Stadt Neuss wird das Wirtschaftswegesystem in den einzugliedernden Ortsteilen im Rahmen des Erforderlichen und ihrer Gesamtfinanzplanung weiter ausbauen.
5. Die Stadt Neuss wird sich in dem Planfeststellungsverfahren betreffend den Bau der A 201 dafür einsetzen, daß der Straßenbaulastträger an dem Streckenabschnitt zwischen der B 477 und dem Hummelsbach die erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen schafft. Die Stadt Neuss wird die dafür erforderlichen Grundstücke bereitstellen bzw. den Grunderwerb durchführen, soweit dies notwendig ist.
6. Die Gemeinde Neukirchen erklärt, daß Bürger aus Hoisten eine Zufahrt zu der Auffahrt der geplanten A 201 wünschen, die nördlich der geplanten Trasse der A 201 liegen soll.
Die Stadt Neuss wird diesen Wunsch berücksichtigen, sofern nicht Gründe der Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz dem entgegenstehen.
Sie wird sich insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Anbindung der L 378 an die A 201 um eine Lösung bemühen, die den bebauten Ortsteil Hoisten vom Durchgangsverkehr zur A 201 aus Richtung Neuss soweit wie möglich verschont.
7. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Neukirchen erfolgt derzeit durch die Kreiswasserwerke Grevenbroich GmbH, ohne daß ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist. Die Stadt Neuss wird die Trinkwasserversorgung der einzugliedernden Ortsteile sicherstellen.
8. Die Stadt Neuss ist bereit, über die evtl. Übernahme von Abwässern aus dem verbleibenden restlichen Gebiet der Gemeinde Neukirchen im Rahmen der freien Kapazität zu verhandeln.
9. Die Stadt Neuss ist damit einverstanden, daß die sonderschulpflichtigen Kinder aus den einzugliedernden Ortsteilen, die der-

zeitig in der Sonderschule Nievenheim beschult werden, dort weiter zur Schule gehen können, falls die Eltern der Kinder das wünschen.

10. Die Stadt Neuss tritt in die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neukirchen und der Katholischen Pfarrgemeinde Hülchrath betreffend den Einsatz einer Pflegeschwester ein und wird sich finanziell anteilig an den vertraglich vereinbarten Leistungen beteiligen, soweit sich ihre Tätigkeit auf künftig Neusser Stadtgebiet erstreckt.
11. Die Stadt Neuss tritt in den Mietvertrag ein, den die Gemeinde Neukirchen mit der Elterninitiative Helpenstein wegen der Überlassung des früheren Schulgebäudes zum Zwecke des Betriebes eines Kindergartens abgeschlossen hat.
12. Die Stadt Neuss wird sich um eine gute Anbindung der Ortsteile Speck, Wehl, Helpenstein an das öffentliche Verkehrsnetz im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen.

Gebietsänderungsvertrag

Für den Fall einer kommunalen Neugliederung gemäß dem Vorschlag des Innenministers vom 10. 12. 1973 und aufgrund der Beschlüsse des Rates

der Stadt Dormagen vom 5. März 1974

der Stadt Zons vom 7. März 1974

der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Gohr vom 28. Februar 1974

der Gemeinde Nievenheim vom 1. März 1974

der Gemeinde Straberg vom 4. März 1974

und aufgrund des Beschlusses der Amtsvertretung

des Amtes Nievenheim vom 5. März 1974

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zwischen den Städten

Dormagen,

Zons,

den Gemeinden

Gohr,

Nievenheim,

Straberg

— die Gemeinden Gohr und Nievenheim jedoch nur für den Fall, daß der Landtag dem erstrebten Zusammenschluß der Gemeinden Gohr und Nievenheim mit den Gemeinden Neukirchen, Norf und Rosellen zu einer neuen Gemeinde nicht zustimmt —

und dem Amt

Nievenheim

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Dormagen, Zons und den Gemeinden Gohr, Nievenheim und Straberg zu einer neuen Stadt zu treffen sind.

§ 2

Name der Stadt

- (1) Die neue Stadt soll den Namen Dormagen führen.
- (2) Mit Rücksicht auf die historische Bedeutung der Stadt Zons erhält dieser Stadtteil der neuen Stadt die Bezeichnung „Feste Zons“.
- (3) Die alten Gemeindennamen Gohr, Nievenheim und Straberg sowie die alten Ortsnamen Stürzelberg, Delrath, Hackenbroich und Delhoven bleiben als Stadtteilbezeichnung erhalten.

(4) Auf den Ortsschildern ist demnach folgende Bezeichnung vorzunehmen:

1. Dormagen
Stadtteil Feste Zons
2. Dormagen
Stadtteil Gohr
3. Dormagen
Stadtteil Nievenheim
4. Dormagen
Stadtteil Straberg
5. Dormagen
Stadtteil Stürzelberg
6. Dormagen
Stadtteil Delrath
7. Dormagen
Stadtteil Hackenbroich
8. Dormagen
Stadtteil Delhoven

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Das Amt Nievenheim wird aufgelöst.
- (2) Die neue Stadt Dormagen ist Rechtsnachfolgerin der Städte Dormagen und Zons, der Gemeinden Gohr, Nievenheim und Straberg sowie des Amtes Nievenheim. Diese Städte, Gemeinden und das Amt Nievenheim werden im folgenden als „Gebietskörperschaften“ bezeichnet.
- (3) § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 56 (4) Wasserverbandsordnung bleiben unberührt.

§ 4

Auseinandersetzung, Mitgliedschaftsrechte

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet für die Gebietskörperschaften nicht statt.
- (2) Von dieser Regelung bleibt das Gemeindegliedervermögen unberührt.
- (3) Sofern infolge der Gebietsänderung Ausschlüsse aus Genossenschaften bewirkt werden, soll sich die neue Stadt um einen Wiedereintritt mit der bisherigen Einlage in die jeweilige Genossenschaft bemühen.

§ 5

Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der neuen Stadt bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gebietskörperschaften geltende Ortsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzung in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Dormagen gilt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Dormagen.
- (3) In den neugegliederten Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und

nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Stadt Dormagen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Stadt Dormagen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Realsteuerhebesätze

Die im Haushaltsjahr 1974 im Gebiet der Gebietskörperschaften geltenden Realsteuerhebesätze bleiben in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum 31. 12. 1977 in Kraft.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gebietskörperschaften gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Dormagen.

§ 8

Bezirke, Bezirksausschüsse

Im Bereich der neuen Stadt Dormagen sind Bezirke und Bezirksausschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung zu bilden, und zwar mindestens folgende:

1. Bezirk und Bezirksausschuß Dormagen
2. Bezirk und Bezirksausschuß Zons
3. Bezirk und Bezirksausschuß Gohr
4. Bezirk und Bezirksausschuß Nievenheim
5. Bezirk und Bezirksausschuß Straberg

§ 9

Verwaltungsstellen

(1) Zum Verwaltungssitz der neuen Stadt Dormagen wird bis zur endgültigen Neuorganisation der Verwaltung das Rathaus der alten Stadt Dormagen bestimmt.

(2) Im Bürgerhaus Zons und im Rathaus Nievenheim richtet die neue Stadt Dormagen Verwaltungsstellen auf Dauer ein, in denen mindestens die folgenden Verwaltungsgeschäfte für den jeweiligen Bereich erledigt werden:

1. Annahme von Anträgen
2. Standesamtsangelegenheiten
3. Meldeangelegenheiten

(3) In Angelegenheiten der Bauaufsicht, der Sozialhilfe und der Wohnungsberatung werden in den Verwaltungsstellen regelmäßige Sprechstunden eingerichtet.

(4) Im Hinblick auf die Bedeutung der Stadt Zons als touristischer Schwerpunkt soll das Verkehrsamt der neuen Stadt Dormagen im Bereich der derzeitigen Stadt Zons eingerichtet werden.

§ 10

Überleitung von Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten der Gebietskörperschaften gelten die §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der genannten Gebietskörperschaften werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 11

Freiwillige Feuerwehr

Die bisherige Organisation der Feuerwehr der Gebietskörperschaften bleibt mit ihren bestehenden Gliederungen für mindestens 5 Jahre als Freiwillige Feuerwehr der neuen Stadt Dormagen bestehen. Bei einer evtl. Änderung der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr nach Ablauf der Frist im Sinne von Satz 1 ist anzustreben, daß die in den einzelnen Stadtteilen geführten Gliederungen als Löschzüge bzw. Löschgruppen weiterbestehen.

§ 12

Schulen

Die neue Stadt Dormagen behält unbeschadet der schulaufsichtsbehördlichen Maßnahmen die bisherigen Schulbezirksgrenzen bei und führt die bestehenden Schulen fort.

§ 13

Entwicklung

- (1) Die neue Stadt Dormagen soll die weitere Entwicklung der Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der festgelegten und aufgezeigten Entwicklungen sichern und fördern, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.
- (2) Die neue Stadt Dormagen soll insbesondere bemüht sein, die nachstehenden Einzelmaßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchzuführen.

§ 14

Einzelmaßnahmen

- (1) a) Unterstützung des Ausbaues des Erholungsgebietes „Zonser Heide“ nach dem NWP 75, einschließlich des Naherholungsbereiches Nievenheim — Straberg und des Stadtwaldes Dormagen
- b) Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs
- c) Weiterführung der in Bearbeitung befindlichen Bebauungspläne einschließlich der notwendigen Umlegungsmaßnahmen, soweit die Behördentermine vor Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes stattgefunden haben
- d) Übernahme der beschlossenen Investitionsprogramme
- e) Beibehaltung der Friedhöfe und Übernahme der geplanten Erweiterungen
- f) Beibehaltung der bestehenden Sportanlagen
- g) Technische Betriebsleitungen und Beförderung
- h) Fortbestand der Volkshochschule, Musikschule, des Büchereiwesens und der Theater- und Konzertveranstaltungen

- i) Weiterführung der Koordinierungsstelle für Ausländerbetreuung, der Krankenpflegestationen und der Stadtjugendpflege
 - j) Die Grundstücke, die die vertragschließenden Städte und Gemeinden für die Volksfeste regelmäßig zur Verfügung stellen, bleiben weiterhin zu den bisherigen Bedingungen verfügbar; gegebenenfalls sind geeignete Ersatzgrundstücke zur Verfügung zu stellen
 - k) Förderung der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege
 - l) Weiterführung der Wochenmärkte und der Kirmessen
 - m) Aufrechterhaltung der Denkmalpflege
 - n) Fortführung und Herausgabe von Quellensammlungen und Chroniken.
- (2) Bisherige Stadt Zons
- a) Förderung des Fremdenverkehrs unter der Bezeichnung „Feste Zons“
 - b) Beibehaltung der Trägerschaft für die Freilichtbühne Zons
 - c) Sicherung der Nutzung des Bürgerhauses für die Bürger, unbeschadet der Teilverwendung als Verwaltungsnebenstelle gem. § 9.
- (3) Bisheriges Amt Nievenheim und seine Gemeinden
- a) Die neue Stadt Dormagen wird die Partnerschaft zwischen Saint-André-lez-Lille und dem bisherigen Amt Nievenheim weiterführen und dem Verein der Freunde von Saint-André jeweils mindestens die gleiche finanzielle Unterstützung gewähren, die die Stadt Saint-André dem Verein der Freunde von Nievenheim gewährt
 - b) Fortführung der französischen Spracherziehung an Kindergärten, Grundschulen und in der Erwachsenenbildung
 - c) Sicherung der Nutzung der Altentagesstätte/Volkshochschule in Nievenheim.

Dormagen, den 8. März 1974

Anlage 3b

B e s t i m m u n g e n

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Köln in die neue Stadt Dormagen und den Kreis Neuss.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Köln geht, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen belegen ist, mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Dormagen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Köln geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Dormagen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Stadt Köln befinden, die in die neue Stadt Dormagen eingegliedert werden sollen.

(3) Die neue Stadt Dormagen stellt die Stadt Köln von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die diese im Zusammenhang mit dem auf die neue Stadt Dormagen übergehenden Vermögen eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Köln findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Köln gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Dormagen bzw. dem Kreis Neuss.

Düsseldorf, den 11. April 1974

**Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf der Grundlage des Vorschlages des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1973 Az. III A 5 — 55.2 zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach / Düsseldorf / Wuppertal für den Fall einer entsprechenden gesetzlichen Regelung

zwischen den Städten Grevenbroich und Wevelinghoven
sowie den Gemeinden Bedburdyck
Frimmersdorf
Gustorf
Hemmerden
Kapellen (Erft)
Neukirchen
und dem Amt Hemmerden
— nachfolgend Vertragschließende genannt —

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt zu treffen sind.
- (2) Die neue Stadt soll den Namen Grevenbroich erhalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Stadt Grevenbroich ist Rechtsnachfolgerin der Vertragschließenden, soweit in dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach / Düsseldorf / Wuppertal und den Anlagen dieses Gesetzes keine andere Regelung getroffen wurde.
- (2) Die neue Stadt Grevenbroich tritt für die Gemeindemitglieder im Gebiet der derzeitigen Ortschaft Frimmersdorf in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Frimmersdorf nach dem Vertrag mit der Firma Niederrheinische Braunkohlenwerke AG in Rheydt vom 7. Juni 1924 bezüglich der Wasserversorgung für das Gebiet der Ortschaft Frimmersdorf ein.

§ 3

Auseinandersetzung

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet unter den Vertragschließenden nicht statt.
- (2) Sofern Haushaltsreste gebildet werden, gehen sie auf die Stadt über, in deren Gebiet die Maßnahme belegen ist.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den jetzigen Gemeinden bzw. Städten geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens jedoch mit dem Ablauf des auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung folgenden Jahres, außer Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Grevenbroich als Hauptsatzung der neuen Stadt.

Die übrigen Hauptsatzungen treten mit dem Tage des Zusammenschlusses außer Kraft.

(3) Tritt das Neugliederungsgesetz nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der Vertragschließenden längstens bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

Das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den vertragsschließenden Städten und Gemeinden zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des 2. auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Soweit Realsteuerhebesätze der Vertragschließenden die vom Innenminister für das Jahr 1974 festgesetzten Höchstsätze überschreiten, gelten für die Erstarrung diese Höchstsätze.

(5) Bis zum Ablauf des 2. auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen im Gebiet der neuen Stadt keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie von den Vertragschließenden bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

(6) Im Gebiet der neuen Stadt bleiben die geltenden abgaberechtlichen Satzungen der Vertragschließenden über Steuern nach dem KAG sowie über Gebühren und Beiträge in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einheitlicher Satzungen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres, in Kraft.

(7) Im Gebiet der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 Städtebauförderungsgesetz nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(8) Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, die noch nicht abgeschlossen sind und deshalb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend nicht übernommen werden können, sind von der neuen Stadt unverzüglich neu einzuleiten, sofern sie der bau- und finanzplanerischen Gesamtkonzeption der neuen Stadt entsprechen.

(9) Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(10) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 39 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5

Wohnsitz und Ortsteile

- (1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der Vertragschließenden gilt, soweit deren Gebiete der neuen Stadt angehören, als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.
- (2) Die Ortsteile der Vertragschließenden im Gebiet der neuen Stadt bilden Stadtteile der neuen Stadt und führen neben dem Namen der neuen Stadt ihren bisherigen Ortsnamen weiter.

§ 6

Dienstkräfte

- (1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.
- (3) Forderungen des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers gegen Bedienstete (Arbeitgeberdarlehen, Gehaltsvorschüsse u. ä.) gehen auf die Stadt über, die den Beamten, Angestellten oder Arbeiter endgültig übernimmt.

§ 7

Einrichtungen

- (1) Die neue Stadt wird die sozialen, sportlichen, kulturellen und wirtschaftlichen sowie die außerschulischen Einrichtungen der ergänzenden Bildung und Weiterbildung im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung übernehmen und weiterführen.
- (2) Öffentliche Einrichtungen, insbesondere Schulen, Einrichtungen der Sozialpflege, der Sport- und Jugendpflege sowie Friedhöfe, sind möglichst ortsnah zu fördern und zu unterhalten.
- (3) Partnerschaften werden übernommen.
- (4) Die bestehenden Freiwilligen Feuerwehren und Löschzüge bleiben zunächst auf die Dauer von 5 Jahren als selbständige Löschzüge der Stadt Grevenbroich in den einzelnen Stadtteilen erhalten.

§ 8

Ausgleich in der Daseinsvorsorge

- (1) Um die Lebensverhältnisse im Stadtgebiet anzugleichen, ist die neue Stadt verpflichtet, ihr Gebiet in der Gesamtheit erkennbar zu fördern.
- (2) Insbesondere hat die neue Stadt die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.
- (3) Im Rahmen einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung werden auf der Grundlage vorhandener Investitionspläne begonnene Vorhaben fortgeführt und in der Planung abgeschlossene Vorhaben verwirklicht.

§ 9

Weitere Vereinbarungen

- (1) Etwaige Überschüsse der Stadtparkasse Wevelinghoven sollen zur Förderung des St.-Josef-Krankenhauses Wevelinghoven verwandt werden.
- (2) Die neue Stadt Grevenbroich verpflichtet sich, die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Frimmersdorf, das Restloch des Martinwerkes nicht mit Müll zu verfüllen, weiter zu verfolgen.

Grevenbroich, den 9. März 1974

Anlage 4 b
(zugleich zu § 5)

Gebietsänderungsvertrag

zur

Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Glehn in die Gemeinde Hemmerden und von Gebietsteilen der Gemeinde Hemmerden in die Gemeinde Glehn.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen schließen die Gemeinden Glehn aufgrund des Dringlichkeitsbeschlusses vom 21. Mai 1974 gemäß § 43 GO NW und die Gemeinde Hemmerden aufgrund des Ratsbeschlusses vom 24. Mai 1974 folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Ortsrecht

- (1) Für das in die Gemeinde Glehn einzugliedernde Gebiet der Gemeinde Hemmerden gilt das Ortsrecht der Gemeinde Glehn.
- (2) Für das in die Gemeinde Hemmerden einzugliedernde Gebiet der Gemeinde Glehn gilt das Ortsrecht der Gemeinde Hemmerden.

§ 2

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hemmerden, soweit es in den in die Gemeinde Glehn einzugliedernden Gebietsteilen gelegen ist, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Glehn über.
- (2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Glehn, soweit es in den in die Gemeinde Hemmerden einzugliedernden Gebietsteilen gelegen ist, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Hemmerden über.
- (3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens findet nicht statt.

§ 3

Wohnsitz

- (1) Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Glehn gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hemmerden.

Kapellen (Erft), den 24. Mai 1974

Gebietsänderungsvertrag

zur

Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Bedburdyck in die Gemeinde Hemmerden.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen schließen die Gemeinden Bedburdyck aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16. Mai 1974 und die Gemeinde Hemmerden aufgrund des Ratsbeschlusses vom 24. Mai 1974 folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Ortsrecht

Für das in die Gemeinde Hemmerden einzugliedernde Gebiet der Gemeinde Bedburdyck gilt das Ortsrecht der Gemeinde Hemmerden.

§ 2

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Bedburdyck, soweit es in den in die Gemeinde Hemmerden einzugliedernden Gebietsteilen gelegen ist, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Gemeinde Hemmerden über.
- (2) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens findet nicht statt.

§ 3

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Bedburdyck gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hemmerden.

Kapellen (Erft), den 24. Mai 1974

Anlage 5 a**Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Korschenbroich, Pesch, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg sowie den Ämtern Korschenbroich und Glehn folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch.
- (2) Die Ämter Korschenbroich und Glehn werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde.

§ 3**Vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der vertragschließenden Teile wird Vermögen der neuen Gemeinde. Eine Auseinandersetzung findet im übrigen nicht statt.

§ 4**Überleitung des Ortsrechts**

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Korschenbroich.
- (3) Die Realsteuerhebesätze bleiben bis längstens 31. 12. 1976 in der vor dem Zusammenschluß geltenden Höhe bestehen.
- (4) Im Bereich der neuen Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und die nach § 173 BBauG übergeleiteten und nicht außer Kraft getretenen alten Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, die noch nicht abgeschlossen sind und deshalb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend nicht übernommen werden können, sind von der neuen Gemeinde sofort neu einzuleiten, sofern sie der planerischen Gesamtkonzeption der neuen Gemeinde entsprechen.
- (5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5**Einwohner und Bürger**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde (§ 6 GO).

§ 6

Benennung von Gemeindeteilen

Die Ortsteile der Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch bilden Ortsteile der neuen Gemeinde und führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Ortsnamen weiter, z. B. „neue Gemeinde“, Ortsteil Herrenshoff.

§ 7

Sonstige allgemeine Vereinbarungen

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden so zu verwalten, daß diese durch den Zusammenschluß gefördert werden und der Zielsetzung der neuen Gemeinde wirksam gedient wird.

1. In der neuen Gemeinde ist ein neuer Flächennutzungsplan schnellstmöglichst aufzustellen.
2. Öffentliche Einrichtungen, insbesondere Schulen, Einrichtungen der Sport- und Jugendpflege, Friedhöfe usw. sind möglichst ortsnah zu fördern und zu unterhalten.
3. Vereine und Verbände sind durch die neue Gemeinde möglichst gleichmäßig, mindestens im bisherigen Umfange zu fördern.
4. Die Entscheidung über den Sitz der Verwaltung obliegt dem neuen Rat. Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung sollen die Rathäuser in Korschenbroich, Kleinenbroich und Glehn für Verwaltungsstellen genutzt werden.

§ 8

Dienstkräfte

- (1) Für die Überleitung der Beamten der bisherigen Gemeinden und Ämter auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Gemeinden und Ämter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

8. März 1974

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag vom 8. März 1974

Da eine übereinstimmende Namensgebung zwischen den vertragschließenden Gemeinden nicht zustande kam, wird auf die hierzu ergangenen Beschlüsse der einzelnen Gemeinden und Ämter verwiesen. Hierbei ergingen folgende Namensvorschläge:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Amt Glehn vom 18. 2. 1974 | „Liedberg“ |
| 2. Gemeinde Glehn vom 18. 2. 1974 | „Liedberg“ |
| 3. Gemeinde Liedberg vom 18. 2. 1974 | „Liedberg“ |
| 4. Gemeinde Kleinenbroich vom 1. 3. 1974 | „Liedberg“ |
| 5. Gemeinde Pesch vom 12. 2. 1974 | „Korschenbroich“ |
| 6. Gemeinde Korschenbroich vom 7. 3. 1974 | „Korschenbroich“ |
| 7. Amt Korschenbroich vom 7. 3. 1974 | „Korschenbroich“ |

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Büttgen in die neue Gemeinde Korschenbroich.¹⁾

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 20. 3. 1974 bestimmt:

§ 1

Ortsrecht

- (1) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung des Amtes Korschenbroich als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Korschenbroich fort.
- (2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Büttgen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis längstens zum 31. 12. 1976 bestehen.

§ 2

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Büttgen, soweit es in den in die neue Gemeinde Korschenbroich einzugliedernden Gebietsteilen gelegen ist, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Korschenbroich über.
- (2) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens findet nicht statt.

§ 3

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Büttgen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Korschenbroich.

Grevenbroich, den 21. März 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

¹⁾ Arbeitstitel lt. Innenminister-Vorschlag.

Anlage 5 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Rheydt in die neue Gemeinde Korschenbroich und den Kreis Neuss.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Rheydt geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Korschenbroich über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Rheydt geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Korschenbroich über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Rheydt aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Gemeinde Korschenbroich über, als diese Vereinbarungen, Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die neue Gemeinde Korschenbroich stellt die neue Stadt Mönchengladbach von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Rheydt im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Rheydt findet nicht statt.

§ 2

- (1) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; in ihnen gilt von diesem Zeitpunkt an bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Korschenbroich die Hauptsatzung des Amtes Korschenbroich als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Korschenbroich fort.
- (2) Soweit die Zuständigkeit des Kreises gegeben ist, tritt das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Das Recht des Kreises Grevenbroich gilt von diesem Zeitpunkt an auch in den einzugliedernden Gemeindeteilen.
- (3) Im übrigen bleibt das in den einzugliedernden Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, in Kraft.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Korschenbroich bzw. in dem Kreis Neuss.

Düsseldorf, den 8. April 1974

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Büttgen und Kleinenbroich — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Grevenbroich — in die Stadt Willich und den Kreis Kempen-Krefeld.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich bzw. des Kreises Grevenbroich geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Willich bzw. den Kreis Kempen-Krefeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich bzw. des Kreises Grevenbroich geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Willich bzw. den Kreis Kempen-Krefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich bzw. des Kreises Grevenbroich aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Willich bzw. den Kreis Kempen-Krefeld über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Willich bzw. der Kreis Kempen-Krefeld stellen die neuen Gemeinden Korschenbroich und Kaarst bzw. den Kreis Neuss von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich bzw. der Kreis Grevenbroich im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich bzw. des Kreises Grevenbroich findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Willich bzw. dem aufnehmenden Kreis Kempen-Krefeld.

§ 3

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Willich alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließl. der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Willich entsprechen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 6 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Büttgen und der Gemeinde Kaarst wird aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Büttgen vom 20. 2. 1974 und des Rates der Gemeinde Kaarst vom 28. 2. 1974 gemäß § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nachstehender Gebietsänderungsvertrag geschlossen unter dem Vorbehalt, daß der Neugliederungsvorschlag des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1973 realisiert wird.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Büttgen und Kaarst — im folgenden „neue Gemeinde Kaarst“ bezeichnet — zu vereinbaren sind.

Die jetzigen Ortsteilbezeichnungen bleiben für die Zukunft bestehen. Die neue Gemeinde Kaarst ist Rechtsnachfolgerin der o. g. vertragschließenden Gemeinden.

§ 2

Wohnsitzregelung

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Kaarst.

§ 3

Vermögensrechtliche Regelung

Eine Auseinandersetzung im vermögensrechtlichen Sinne findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

1. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.
2. Die Realsteuerhebesätze der einzelnen Gemeinden gelten bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1975 fort.
3. Bis zum Erlaß einer neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Kaarst für die neue Gemeinde Kaarst.
4. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Dienstkräfte

1. Für die Beamten, die aus Anlaß des Zusammenschlusses übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
2. Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 6

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren Büttgen und Kaarst bleiben als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Kaarst bestehen.

§ 7

Volkshochschule

Die Volkshochschulen der Gemeinden Büttgen und Kaarst bleiben bis zu ihrem Zusammenschluß unter ihrer bisherigen Leitung bestehen.

§ 8

Partnerschaft mit Lichtenvoorde

Die zwischen der Gemeinde Büttgen und der Gemeinde Lichtenvoorde bestehende Partnerschaft geht auf die neue Gemeinde Kaarst über, sofern die Gemeinde Lichtenvoorde dieser Regelung zustimmt.

§ 9

Gemeindesparkasse

Die Selbständigkeit der Gemeindesparkasse Büttgen bleibt erhalten. Sie wird als Gemeindesparkasse Kaarst weitergeführt.

§ 10

Informationsdienst

Die neue Gemeinde soll unabhängig von der amtlichen Bekanntmachungsregelung einen Informationsdienst in Form eines Wochenspiegels herausgeben.

§ 11

Verwaltung der neuen Gemeinde

Es soll sichergestellt werden, daß das dem Bürger anzudienende Leistungsangebot im Sinne einer bürgernahen Verwaltung erfolgt. Die Aufteilung der neuen Gemeindeverwaltung soll nach verwaltungsstrukturellen und organisatorischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des vorhandenen Raumes auf die bestehenden Rathäuser in den Gemeinden Büttgen und Kaarst erfolgen.

§ 12

St.-Aldegundis-Krankenhausverein

Die neue Gemeinde soll den Fortbestand des St.-Aldegundis-Krankenhausvereins und die Beibehaltung der bisherigen finanziellen Unterstützung garantieren.

§ 13

Unterstützung des Vereins- und Kulturlebens

Die neue Gemeinde soll die bisher in den Gemeinden Büttgen und Kaarst praktizierte großzügige Unterstützung des Vereins- und Kulturlebens sowie der caritativen Einrichtungen beibehalten.

§ 14

Planungsmaßnahmen

- a) Die neue Gemeinde soll die Planung des Naherholungsgebietes Kaarst/Büttgen unter Berücksichtigung der auf Büttgener Gebiet vorgesehenen ruhigen Zone fortführen.
- b) Die Fläche Osterspays in Büttgen soll für sog. „Park and ride-System“ in die Planung der neuen Gemeinde übernommen werden.

§ 15

Schulzentren

Es soll ein Schulzentrum im Ortsteil Büttgen und neben dem bestehenden ein zweites Schulzentrum im Ortsteil Kaarst der neuen Gemeinde Kaarst gebildet werden.

Büttgen, den 25. Februar 1974

Kaarst, den 5. März 1974

Anlage 6 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Kleinenbroich in die neue Gemeinde Kaarst.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 20. 3. 1974 bestimmt:

§ 1**Ortsrecht**

(1) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Kaarst als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Kaarst fort.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Kleinenbroich geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Abschluß des Haushaltsjahres 1975 bestehen.

§ 2**Vermögensauseinandersetzung**

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kleinenbroich, soweit es in den in die neue Gemeinde Kaarst einzugliedernden Gebietsteilen belegen ist, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Gemeinde Kaarst über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens findet nicht statt.

§ 3**Wohnsitz**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Kleinenbroich gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Kaarst.

Grevenbroich, den 21. März 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Garzweiler, Hochneukirch und Jüchen wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinden Garzweiler, Hochneukirch und Jüchen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die Ortschaften Belmen, Dürselen, Garzweiler, Hackhausen, Hochneukirch, Holz, Hoppers, Jüchen, Jüchenerbroich, Kamphausen, Kelzenberg, Mürmeln, Otzenrath, Priesterath, Schaan, Spenrath, Waat und Wey führen in Verbindung mit dem neuen Gemeindennamen ihre bisherige Ortsbezeichnung weiter.

§ 2

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Garzweiler, Hochneukirch und Jüchen.

§ 3

Eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden findet nicht statt.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 18 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Garzweiler als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Hauptsatzungen der Gemeinden Hochneukirch und Jüchen treten außer Kraft.

(3) In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde soll die Einsetzung von Ortsvorstehern geregelt werden.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereiche der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

- (1) Das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde ist zum Wohle der Bevölkerung gleichmäßig zu entwickeln und zu fördern.
- (2) Die neue Gemeinde soll gewährleisten:
 1. die Katholische Grundschule in Garzweiler,
 2. die Erhaltung des Löschzuges und der Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Garzweiler in ihren bisherigen Standorten,
 3. die Erhaltung der Sport- und Spielplätze im Gebiet der Gemeinde Garzweiler,
 4. die Nutzung der ehemaligen Schulgebäude in Belmen und Priesterath in der bisherigen Weise durch die Dorfbewohner,
 5. die Unterhaltung einer Verwaltungsnebenstelle in Garzweiler,
 6. die Förderung des Kindergartens der Katholischen Pfarrgemeinde Garzweiler in dem bisherigen Umfang. Das gemeindeeigene Gebäude an der Klostersgasse in Garzweiler soll auch in Zukunft der Katholischen Pfarrgemeinde für den Betrieb des Kindergartens überlassen bleiben.

§ 7

Der Gemeinde Garzweiler soll eine geschlossene Umsiedlung im Raume Jüchen ermöglicht werden. Die bereitzustellende Fläche muß ausreichend groß und so bemessen sein, daß eine echte Mittelpunktbildung am neuen Standort gewährleistet ist. Für die Umsiedlung soll in Anlehnung an den Gebietsentwicklungsplan im Westen des Ortes Jüchen eine etwa 30 ha große Fläche zwischen Römerweg und der Deutschen Bundesbahn in Fortsetzung der bebauten Ortslage ausgewiesen werden.

§ 8

Die infolge des Braunkohlenabbaus erforderlich werdende Umsiedlung der Ortschaften Otzenrath, Spenrath und Holz mit ca. 2 600 Einwohnern soll geschlossen im Raume Hochneukirch erfolgen, und zwar in dem von der Landesplanung im Gebietsentwicklungsplan für die Umsiedlung ausgewiesenen Bereich nördlich der Ortschaft Hochneukirch.

§ 9

- (1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Garzweiler/Hochneukirch/Jüchen, den 6. März 1974

Ergänzende Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Garzweiler, Hochneukirch und Jüchen vom 6. 3. 1974 über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Einbeziehung der Gemeinde Bedburdyck in den Zusammenschluß der Gemeinden Garzweiler, Hochneukirch und Jüchen zu einer neuen Gemeinde.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreis-ausschusses vom 29. Mai 1974 bestimmt:

§ 1

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin auch der Gemeinde Bedburdyck.

§ 2

Ortsrecht

Bis zum Erlaß einer neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Garzweiler auch im Gebiet der Gemeinde Bedburdyck.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden bezüglich des Vermögens der Gemeinde Bedburdyck findet nicht statt.

§ 4

Ortschaften

Die Ortschaften der Gemeinde Bedburdyck führen in Verbindung mit dem neuen Gemeindennamen ihre bisherige Ortsbezeichnung weiter.

§ 5

Wohnsitz und Aufenthalt

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Bedburdyck gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

Freiwillige Feuerwehr

Die Löschzüge bzw. Löschgruppen der Gemeinde Bedburdyck sind als Löschzüge bzw. Löschgruppen der neuen Gemeinde in ihren bisherigen Standorten fortzuführen.

Grevenbroich, den 29. Mai 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 8a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen

a) den Gemeinden Rommerskirchen, Frixheim-Anstel, Hoeningen,
Oekoven

b) den Ämtern Rommerskirchen-Nettesheim, Evinghoven

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Voraussetzung, daß der Landtag dem Neugliederungsvorschlag des Innenministers NW vom 10. 12. 1973 folgt, folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die zum Amt Rommerskirchen-Nettesheim gehörenden Gemeinden

Rommerskirchen, Frixheim-Anstel

und die zum Amt Evinghoven gehörenden Gemeinden

Hoeningen, Oekoven

schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Rommerskirchen.

(2) Die Orte der bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung ihren bisherigen Ortsnamen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde.

(3) In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde ist zu regeln, ob für Ortsteile oder Bezirke Ortsvorsteher zu wählen sind.

§ 3

(1) Die Ämter

Rommerskirchen-Nettesheim und

Evinghoven

werden aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Ämter Rommerskirchen-Nettesheim und Evinghoven und der Gemeinden Rommerskirchen, Frixheim-Anstel, Hoeningen und Oekoven.

§ 4

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages werden unter der Voraussetzung, daß die Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Nettesheim-Butzheim eine entsprechende Bestimmung trifft

a) der Schulverband Gemeinschaftshauptschule Rommerskirchen

b) der Schulverband Grundschule Nettesheim-Butzheim/Frixheim-Anstel

c) das Verbandswasserwerk Rommerskirchen-Nettesheim aufgelöst. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser Rechtsträger.

(2) Ebenfalls wird unter der Voraussetzung, daß die Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Nettesheim-Butzheim eine entsprechende Bestimmung trifft, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

den Gemeinden Nettesheim-Butzheim und Frixheim-Anstel über das Vermögen des Amtes Nettesheim vom 15. 1. 1966 aufgehoben.

§ 5

- (1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß des neuen Ortsrechtes in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Rommerskirchen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde; die übrigen Hauptsatzungen treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
- (3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Rechtsverbindliche Bebauungspläne und Veränderungssperren gelten bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung aufgrund gesetzlicher Vorschriften fort. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 6

Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

§ 7

- (1) Die Übernahme der Beamten der Vertragschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der z. Z. geltenden Fassung.
- (2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Die neue Gemeinde soll die weitere Entwicklung der Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der festgelegten und aufgezeigten Entwicklungen sichern und fördern, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 9

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

Rommerskirchen/Widdeshoven, den 8. 3. 1974

Anlage 8 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Nettesheim-Butzheim mit den Gemeinden Rommerskirchen, Frixheim-Anstel, Hoeningen und Oekoven zu einer neuen Gemeinde Rommerskirchen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 20. 3. 1974 bestimmt:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Gemeinde Rommerskirchen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Nettesheim-Butzheim
- (2) Der Schulverband Gemeinschaftshauptschule Rommerskirchen, der Schulverband Grundschule Nettesheim-Butzheim / Frixheim-Anstel und der Zweckverband Verbandswasserwerk Rommerskirchen-Nettesheim werden aufgelöst. Die neue Gemeinde Rommerskirchen ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Nettesheim-Butzheim und Frixheim-Anstel über das Vermögen des Amtes Nettesheim vom 15. 1. 1966 wird aufgehoben.

§ 2

Ortsrecht

Bis zum Erlaß einer neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Rommerskirchen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde Rommerskirchen fort.

§ 3

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Nettesheim-Butzheim gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Rommerskirchen.

Grevenbroich, den 21. März 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Meerbusch — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Grevenbroich — in die Stadt Krefeld.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Meerbusch und des Kreises Grevenbroich geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Krefeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Meerbusch und des Kreises Grevenbroich geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Krefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Meerbusch und des Kreises Grevenbroich aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Krefeld über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Krefeld stellt die Stadt Düsseldorf bzw. den Kreis Neuss von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Meerbusch bzw. der Kreis Grevenbroich im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Meerbusch und des Kreises Grevenbroich findet nicht statt.

§ 2

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Krefeld können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Krefeld gewahrt bleibt.

(2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Krefeld.

§ 4

(1) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Krefeld erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Krefeld geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Krefeld sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der Stadt Krefeld geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Krefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Krefeld entsprechen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Kempen — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Kempen-Krefeld — in die Stadt Krefeld.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Kempen und des Kreises Kempen-Krefeld geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Krefeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Kempen und des Kreises Kempen-Krefeld geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Krefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Kempen und des Kreises Kempen-Krefeld aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Krefeld über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Krefeld stellt die Stadt Kempen und den Kreis Kempen-Krefeld von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Kempen und der Kreis Kempen-Krefeld im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Kempen und des Kreises Kempen-Krefeld findet nicht statt.

§ 2

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Krefeld können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Krefeld gewahrt bleibt.

(2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Krefeld.

§ 4

(1) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Krefeld erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Krefeld geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Krefeld sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der Stadt Krefeld geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Krefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Krefeld entsprechen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen

der Landeshauptstadt Düsseldorf

vertreten durch den Oberstadtdirektor

der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach

vertreten durch den Bürgermeister und den Amtsdirektor des Amtes Hubbelrath

und dem Amt Hubbelrath

vertreten durch den Amtsdirektor

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach in die Stadt Düsseldorf zu treffen sind.

§ 2

(1) Die Stadt Düsseldorf ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach.

(2) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach geht, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Stadt Düsseldorf eingegliedert werden, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art auf die Stadt Düsseldorf über. Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach geht in gleicher Weise auf die Stadt Düsseldorf über, soweit es überwiegend für Einrichtungen verwendet worden ist, die in dem in die Stadt Düsseldorf eingegliederten Gebiet liegen.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in den in die Stadt Düsseldorf eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach tritt vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 mit der Eingliederung außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Düsseldorf auch in diesem Gebiet der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach.

(2) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt hat, gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres mit der Maßgabe weiter, daß für eine aus finanzpolitischen Gründen notwendige Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(3) In den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht

außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Düsseldorf und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach werden nicht übergeleitet.

(4) Die Einwohner des in die Stadt Düsseldorf eingegliederten Gebietes der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach werden bis zum Ende des vierten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres vom Benutzungszwang des Städt. Schlachthofes freigestellt.

§ 4

Die Rechtsvorschriften des Amtes Hubbelrath treten in den Gebiets-
teilen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach, die in die Stadt Düsseldorf eingegliedert werden, mit der Eingliederung außer Kraft.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebiets-
teilen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Düsseldorf.

§ 6

(1) Für die anteilmäßige Überleitung der Beamten des Amtes Hubbel-
rath gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach und des Amtes Hubbelrath werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften anteilmäßig übergeleitet.

§ 7

Die in die Stadt Düsseldorf eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach bilden zusammen mit dem in die Stadt Düsseldorf eingegliederten Gebiet der Gemeinde Hubbelrath einen Ortsteil der Stadt Düsseldorf. Dieser Ortsteil führt die Bezeichnung Düsseldorf-Hubbelrath.

§ 8

Die Stadt Düsseldorf wird im Bereich der in die Stadt Düsseldorf eingegliederten Gebietsteile des Amtes Hubbelrath eine Verbindungsstelle zu den Dienststellen der Stadtverwaltung Düsseldorf unterhalten.

§ 9

Die in den §§ 8 und 9 getroffenen Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Düsseldorf für die Gesamt- oder Teilkonzeption ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Düsseldorf, den 28. 2. 1974

Hasselbeck-Schwarzbach, Metzkausen, 5. 3. 1974

Ergänzende Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach und dem Amt Hubbelrath vom 28. 2. / 5. 3. 1974.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Hubbelrath geht, soweit es in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Hubbelrath geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten des Amtes Hubbelrath aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Düsseldorf über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Hubbelrath findet nicht statt.

Düsseldorf, den 8. April 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 10 c

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen

der Landeshauptstadt Düsseldorf
vertreten durch den Oberstadtdirektor

der Gemeinde Hubbelrath
vertreten durch den Bürgermeister und den Amtsdirektor des Amtes
Hubbelrath

und dem Amt Hubbelrath
vertreten durch den Amtsdirektor

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Hubbelrath in die Stadt Düsseldorf zu treffen sind.

§ 2

- (1) Die Stadt Düsseldorf ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hubbelrath.
- (2) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden zwischen der Gemeinde Hubbelrath und der Stadt Düsseldorf nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Hubbelrath geht, soweit es in dem Gebiet der Gemeinde Hubbelrath liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art auf die Stadt Düsseldorf über.

Das bewegliche Vermögen des Amtes Hubbelrath geht in gleicher Weise auf die Stadt Düsseldorf über, soweit es überwiegend für Einrichtungen verwendet worden ist, die in dem Gebiet der Gemeinde Hubbelrath liegen.

- (2) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Hubbelrath tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hubbelrath in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Ortsrecht der Gemeinde Hubbelrath, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3–6, spätestens mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem das Neugliederungsgesetz in Kraft tritt, außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Düsseldorf auch im Gebiet der Gemeinde Hubbelrath.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Hubbelrath geltende Hauptsatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Düsseldorf, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Hubbelrath für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt hat, gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres mit der Maßgabe weiter, daß für eine aus finanzpolitischen Gründen notwendige Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Hubbelrath für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(5) In dem Gebiet der Gemeinde Hubbelrath bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Düsseldorf und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne der Gemeinde Hubbelrath werden nicht übergeleitet.

(6) Die Einwohner der Gemeinde Hubbelrath werden bis zum Ende des vierten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres vom Benutzungszwang des Städt. Schlachthofes freigestellt.

§ 5

Die Rechtsvorschriften des Amtes Hubbelrath treten in dem Gebiet der Gemeinde Hubbelrath mit der Eingliederung außer Kraft.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Hubbelrath gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Düsseldorf.

§ 7

(1) Für die anteilmäßige Überleitung der Beamten des Amtes Hubbelrath gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Hubbelrath werden anteilmäßig in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

(3) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Hubbelrath werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Das Gebiet der Gemeinde Hubbelrath bildet zusammen mit den in die Stadt Düsseldorf eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach einen Ortsteil der Stadt Düsseldorf. Dieser Ortsteil führt die Bezeichnung Düsseldorf-Hubbelrath.

§ 9

Die Stadt Düsseldorf wird im Bereich der in die Stadt Düsseldorf eingegliederten Gebietsteile des Amtes Hubbelrath eine Verbindungsstelle zu den Dienststellen der Stadtverwaltung Düsseldorf unterhalten.

§ 10

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hubbelrath bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr bestehen.

(2) Die Stadt Düsseldorf übernimmt die Leistungen an die Freiwillige Feuerwehr mindestens im bisherigen Umfang. Sie verpflichtet sich ferner zu einer weiteren zeitgemäßen Ausrüstung der Löschgruppe.

§ 11

(1) Die Stadt Düsseldorf verpflichtet sich, den Schulbezirk für die Grundschule so festzulegen, daß die grundschulpflichtigen Kinder der Gemeinde Hubbelrath weiterhin die in der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach, Ortsteil Knittkuhle, gelegene Grundschule besuchen können.

(2) Die Stadt Düsseldorf ist damit einverstanden, daß vorbehaltlich der sonstigen hierfür benötigten Genehmigungen Schüler, deren Eltern dies wünschen, der Besuch der Hauptschule des Amtes Hubbelrath in der bisherigen Gemeinde Metzkausen ermöglicht wird. Das gilt sowohl für zukünftige Schüler als auch für solche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes die Hauptschule des Amtes Hubbelrath in Metzkausen besuchen.

§ 12

Die Stadt Düsseldorf verpflichtet sich, das Bürgerhaus der Gemeinde Hubbelrath seiner bisherigen Zweckbestimmung gemäß weiterzuführen und den Bürgern und Vereinen des Ortsteiles zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Die in den §§ 8, 9, 10, 11 und 12 getroffenen Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Düsseldorf für die Gesamt- oder Teilkonzeptionen ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Düsseldorf, den 28. 2. 1974

Hubbelrath/Metzkausen, den 5. 3. 1974

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Städte Erkrath und Hilden — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann — sowie von Gebietsteilen der Stadt Monheim — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Rhein-Wupper-Kreis — in die Stadt Düsseldorf,
2. der Ausgliederung der Gemeinden Hubbelrath, Hasselbeck-Schwarzbach und Wittlaer aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Erkrath — mit Ausnahme des Grundstückes Gemarkung Erkrath, Flur 31 Flurstück Nr. 785 (zentrale Feuerwache und Krankentransportdienst) —, der Städte Hilden und Monheim sowie des Kreises Düsseldorf-Mettmann und des Rhein-Wupper-Kreises geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Erkrath — mit Ausnahme der für die zentrale Feuerwache und den Krankentransportdienst verwendeten Gegenstände —, der Städte Hilden und Monheim sowie des Kreises Düsseldorf-Mettmann und des Rhein-Wupper-Kreises geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Städte Erkrath, Hilden und Monheim sowie des Kreises Düsseldorf-Mettmann und des Rhein-Wupper-Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Düsseldorf über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

Von diesem Übergang bleiben jedoch die Rechte und Pflichten ausgeschlossen, die aus vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der zentralen Feuerwache und des Krankentransportdienstes herrühren.

(4) Die Stadt Düsseldorf stellt die neue Stadt Erkrath, die Stadt Hilden, die neue Stadt Langenfeld, den Kreis Mettmann sowie den Rechtsnachfolger des Rhein-Wupper-Kreises von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Städte Erkrath, Hilden und Monheim sowie der Kreis Düsseldorf-Mettmann und der Rhein-Wupper-Kreis im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind. Die hinsichtlich der zentralen Feuerwache und des Krankentransportdienstes eingegangenen schuldrechtlichen Verpflichtungen bleiben hiervon jedoch ausgenommen.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Städte Erkrath, Hilden und Monheim sowie des Kreises Düsseldorf-Mettmann und des Rhein-Wupper-Kreises findet nicht statt.

§ 2

Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Düsseldorf können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Düsseldorf gewahrt bleibt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Düsseldorf.

§ 4

(1) Soweit in den einzugliedernden Gemeindeteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der Stadt Düsseldorf erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Düsseldorf geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der Stadt Düsseldorf sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der Stadt Düsseldorf geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Düsseldorf alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Düsseldorf entsprechen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen

der Landeshauptstadt Düsseldorf
vertreten durch den Oberstadtdirektor
und der

Gemeinde Wittlaer

vertreten durch a) stellvertretenden Bürgermeister Rudolf Sprenger
b) Amtsdirektor Johannes Overmans
sowie dem

Amt Angerland in Lintorf

vertreten durch a) Amtsdirektor Johannes Overmans
b) 1. Amtsbeigeordneten Dr. Horst Blechschmidt

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Wittlaer einschließlich der Gebietsteile Froschenteich in die Stadt Düsseldorf zu treffen sind.

§ 2

- (1) Die Stadt Düsseldorf ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wittlaer.
- (2) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden zwischen der Gemeinde Wittlaer und der Stadt Düsseldorf nicht statt.

§ 3

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Angerland geht, soweit es in dem Gebiet der Gemeinde Wittlaer liegt, nebst Zubehör unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art auf die Stadt Düsseldorf über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Angerland geht in gleicher Weise auf die Stadt Düsseldorf über, soweit es überwiegend für Einrichtungen verwendet worden ist, die in dem Gebiet der Gemeinde Wittlaer liegen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Amtes Angerland aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Düsseldorf über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Gemeinde Wittlaer entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Wittlaer tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Wittlaer in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Ortsrecht der Gemeinde Wittlaer, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3—5 spätestens mit dem Ende des Haushaltsjahres, in dem das Neugliederungsgesetz in Kraft tritt, außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Düsseldorf auch im Gebiet der Gemeinde Wittlaer.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Wittlaer geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Düsseldorf, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Wittlaer für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt hat, gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres mit der Maßgabe weiter, daß für eine aus finanzpolitischen Gründen notwendige Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Wittlaer für die vereinbarte Frist bestehen bleibt.

(5) Die Einwohner der Gemeinde Wittlaer werden bis zum Ende des vierten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres vom Benutzungszwang des Städt. Schlachthofes freigestellt.

§ 5

Die Rechtsvorschriften des Amtes Angerland treten in dem Gebiet der Gemeinde Wittlaer mit der Eingliederung außer Kraft.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Wittlaer gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Düsseldorf.

§ 7

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wittlaer bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düsseldorf erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom Leiter der Feuerwehr der Stadt Düsseldorf geführt.

(2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppen wird von der Stadt Düsseldorf sichergestellt.

§ 8

Die Stadt Düsseldorf und die Gemeinde Wittlaer sind sich darüber einig, daß der Vergleich vom 28. 7. 1965 betreffend Flughafen Düsseldorf durch diesen Gebietsänderungsvertrag nicht berührt wird. Insbesondere wird die Stadt Düsseldorf dafür Sorge tragen, daß die Bürgerschaft der bisherigen Gemeinde Wittlaer auch in Zukunft in angemessener Weise in dem Flughafen-Beirat vertreten ist.

§ 9

Die Stadt Düsseldorf wird in der Gemeinde Wittlaer alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der Stadt Düsseldorf entsprechen.

Düsseldorf, den 30. 5. 1974

Wittlaer, den 6. 6. 1974

Lintorf, den 6. 6. 1974

Anlage**zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Wittlaer sowie dem Amt Angerland und der Landeshauptstadt Düsseldorf.**

Im Rahmen des § 9 des Gebietsänderungsvertrages treffen die Beteiligten folgende Vereinbarungen:

1. Die Stadt Düsseldorf wird die Verhandlungen über die Erstellung einer Kläranlage für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wittlaer mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband mit dem Ziel fortführen, mit dem Bau der Kläranlage baldmöglichst zu beginnen.
2. Die Stadt Düsseldorf wird bemüht sein, daß das Wittlaer gegenüberliegende linke Rheinufer möglichst von umweltschädlichen Industrieanlagen freigehalten wird.
3. Die Stadt Düsseldorf setzt sich dafür ein, daß die verschiedenen Siedlungsbereiche der ehemaligen Gemeinde Wittlaer eine bessere Verkehrsanbindung durch öffentliche Nahverkehrsmittel an das übrige Stadtgebiet erhalten.
4. Die Stadt Düsseldorf wird die im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wittlaer gelegenen Sportanlagen im gleichen Maße wie die im übrigen Stadtgebiet gelegenen Sportanlagen pflegen und ausbauen und das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wittlaer bei ihrer Sportstättengesamtplanung angemessen berücksichtigen.
5. Die Stadt Düsseldorf stellt bis zum 31. 12. 1977 die kostenlose Sperrgutabfuhr für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Wittlaer sicher. Diese Befreiung entfällt, wenn vor diesem Zeitpunkt die bisherige unentgeltliche Sperrgutabfuhr im Gebiet der Stadt Düsseldorf aufgehoben werden sollte.
6. Die Stadt Düsseldorf ist damit einverstanden, daß, vorbehaltlich der sonstigen hierfür benötigten Genehmigungen, die Schüler der ehemaligen Gemeinde Wittlaer, die bisher Schulen (Grund-, Haupt- und Sonderschulen) im Gebiet des Amtes Angerland besuchen, dies auch weiterhin tun können.
7. Die Stadt Düsseldorf wird mit der Eingliederung der Gemeinde Wittlaer die Volkshochschule und die Städtische Musikschule auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wittlaer ausdehnen.
8. Die Vereine und Verbände in der ehemaligen Gemeinde Wittlaer werden im gleichen Umfang gefördert werden, wie dies auch für Düsseldorfer Vereine und Verbände üblich ist.
Für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes wird den bestehenden Wittlaerer Verbänden und Vereinen die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde Wittlaer (Gemeindehaus Melbecksweg, Schulräume, Sportplätze und Turnhalle) im bisherigen Umfange kostenlos gewährt.
9. Die Stadt Düsseldorf wird das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wittlaer in Anlehnung an die bereits vorhandene Bebauung und Bauweise weiterentwickeln.
10. Die Stadt Düsseldorf wird dafür Sorge tragen, daß der von der Gemeinde Wittlaer begonnene Bau des neuen 3zügigen Kindergartens fertiggestellt wird.
11. Die Stadt Düsseldorf wird bei der weiteren Planung der L 421 A bemüht sein, daß ein möglichst hoher Grad an Lärmschutz für die angrenzenden Wohnbereiche gegeben wird.

Anlage 10 f

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Monheim — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Rhein-Wupper-Kreis in die Stadt Düsseldorf.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Düsseldorf ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Monheim, soweit in den Anlagen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises geht, soweit es in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Monheim belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Monheim befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten des Rhein-Wupper-Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Düsseldorf über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Monheim entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Düsseldorf stellt den Rechtsnachfolger des Rhein-Wupper-Kreises von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Rhein-Wupper-Kreis im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Monheim eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Rhein-Wupper-Kreises findet nicht statt.

§ 3

(1) Die in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Monheim geltende Hauptsatzung tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Düsseldorf gilt fortan auch für das einzugliedernde Gebiet der Stadt Monheim.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Monheim zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Düsseldorf können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Düsseldorf gewahrt bleibt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Monheim gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Düsseldorf.

§ 5

(1) Die in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Monheim vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Düsseldorf erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Düsseldorf geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Düsseldorf sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Düsseldorf geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

In dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Monheim sind von der aufnehmenden Stadt Düsseldorf alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Düsseldorf entsprechen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 10 g

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Meerbusch — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Grevenbroich — in die Stadt Düsseldorf.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Düsseldorf ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Meerbusch, soweit in den Anlagen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Grevenbroich geht, soweit es in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Meerbusch belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Grevenbroich geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Meerbusch befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten des Kreises Grevenbroich aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Düsseldorf über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Meerbusch entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Düsseldorf stellt den Kreis Neuss von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Grevenbroich im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Meerbusch eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Grevenbroich findet nicht statt.

§ 3

(1) Die in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Meerbusch geltende Hauptsatzung tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Düsseldorf gilt fortan auch für das einzugliedernde Gebiet der Stadt Meerbusch.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Meerbusch zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Düsseldorf können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Düsseldorf gewahrt bleibt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Meerbusch gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Düsseldorf.

§ 5

(1) Die in dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Meerbusch vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Düsseldorf erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Düsseldorf geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Düsseldorf sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Düsseldorf geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

In dem einzugliedernden Gebiet der Stadt Meerbusch sind von der aufnehmenden Stadt Düsseldorf alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Düsseldorf entsprechen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 10 h

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Angermund — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Angerland und dem Kreis Düsseldorf-Mettmann — in die Stadt Düsseldorf.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Düsseldorf ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Angermund, soweit in den Anlagen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht, soweit es in der einzugliedernden Stadt Angermund belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Düsseldorf über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in der einzugliedernden Stadt Angermund befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Düsseldorf über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der einzugliedernden Stadt Angermund entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Düsseldorf stellt die Stadt Ratingen und den Kreis Mettmann von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Angerland und der Kreis Düsseldorf-Mettmann im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der einzugliedernden Stadt Angermund jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann findet nicht statt.

§ 3

(1) Die in der einzugliedernden Stadt Angermund geltende Hauptsatzung tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Düsseldorf gilt fortan auch für den Bereich der einzugliedernden Stadt Angermund.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in der einzugliedernden Stadt Angermund zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gel-

ten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Düsseldorf können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Düsseldorf gewahrt bleibt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Stadt Angermund gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Düsseldorf.

§ 5

(1) Die in der einzugliedernden Stadt Angermund vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Düsseldorf erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Düsseldorf geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Düsseldorf sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Düsseldorf geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

In der einzugliedernden Stadt Angermund sind von der aufnehmenden Stadt Düsseldorf alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Düsseldorf entsprechen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 11**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Breitscheid — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Angerland und dem Kreis Düsseldorf-Mettmann — in die Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Breitscheid, des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Mülheim a. d. Ruhr über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Breitscheid, des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Mülheim a. d. Ruhr über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Breitscheid, des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Mülheim a. d. Ruhr über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Mülheim a. d. Ruhr stellt die neue Stadt Ratingen bzw. den Kreis Mettmann von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Breitscheid, das Amt Angerland bzw. der Kreis Düsseldorf-Mettmann im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Breitscheid, des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann findet nicht statt.

§ 2

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Mülheim a. d. Ruhr können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr gewahrt bleibt.

(2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkraft-

tretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

§ 4

(1) Soweit in den einzugliedernden Gemeindeteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppe bzw. Löschzug) der Feuerwehr der Stadt Mülheim a. d. Ruhr erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim a. d. Ruhr geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der Stadt Mülheim a. d. Ruhr sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der Stadt Mülheim a. d. Ruhr geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der Stadt Mülheim a. d. Ruhr alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der Stadt Mülheim a. d. Ruhr entsprechen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Gemeinde Schöller — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Gruiten und dem Kreis Düsseldorf-Mettmann — in die Stadt Wuppertal,
2. der Eingliederung von Gebietsteilen der Städte Neviges und Wülfrath — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann — in die Stadt Wuppertal.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Wuppertal ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schöller.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Städte Neviges und Wülfrath, des Amtes Gruiten und des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Wuppertal über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Städte Neviges und Wülfrath, des Amtes Gruiten und des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Wuppertal über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Städte Neviges und Wülfrath, des Amtes Gruiten und des Kreises Düsseldorf-Mettmann aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Wuppertal über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Wuppertal stellt den Rechtsnachfolger der Stadt Neviges, die Stadt Wülfrath, den Rechtsnachfolger des Amtes Gruiten bzw. den Kreis Mettmann von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Städte Neviges, Wülfrath, das Amt Gruiten bzw. der Kreis Düsseldorf-Mettmann im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Städte Neviges und Wülfrath, des Amtes Gruiten und des Kreises Düsseldorf-Mettmann findet nicht statt.

§ 3

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des

Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Wuppertal können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Wuppertal gewahrt bleibt.

(2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Wuppertal.

§ 5

(1) Die in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Wuppertal erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Wuppertal geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Wuppertal sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Wuppertal geändert oder aufgehoben werden.

In den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Wuppertal alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Wuppertal entsprechen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 13 a**Gebietsänderungsvertrag**

Gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen den Gemeinden Homberg-Meiersberg, Hasselbeck-Schwarzbach, dem Amt Hubbelrath und der Stadt Ratingen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Homberg-Meiersberg, von Gebietsteilen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach sowie Teilen des Amtes Hubbelrath in die Stadt Ratingen zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Ratingen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Homberg-Meiersberg.

§ 3**Zweckverband**

(1) Die Stadt Ratingen ist Rechtsnachfolgerin des Planungsverbandes Angertal der Gemeinden Homberg-Meiersberg, Hasselbeck-Schwarzbach und der Stadt Ratingen.

(2) Mit Inkrafttreten der Neugliederung ist der Planungsverband aufgelöst.

§ 4**Auseinandersetzung**

(1) Das unbewegliche Vermögen samt Zubehör der Gemeinden Homberg-Meiersberg und Hasselbeck-Schwarzbach sowie des Amtes Hubbelrath geht, soweit es in den nach Ratingen einzugliedernden Gebietsteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Art auf die Stadt Ratingen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Homberg-Meiersberg, das nicht Zubehör gem. Absatz 1 ist, geht vollständig und unentgeltlich auf die Stadt Ratingen über, ausgenommen jenes Vermögen das ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Gemeinde Homberg-Meiersberg befinden, die nicht in die Stadt Ratingen eingegliedert werden.

(3) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach sowie des Amtes Hubbelrath, das nicht Zubehör gem. Absatz 1 ist, geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Ratingen über, als es ausschließlich oder überwiegend für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den Gebietsteilen befinden, die in die Stadt Ratingen eingegliedert werden sollen.

(4) Das bewegliche Vermögen des Amtes Hubbelrath geht unentgeltlich auf die Stadt Mettmann über. Auseinandersetzungen mit Nachbargemeinden bleiben einer Sondervereinbarung vorbehalten.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das in der Gemeinde Homberg-Meiersberg geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1975, außer Kraft.

Das in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten der Neugliederung außer Kraft. Das Ortsrecht der Stadt Ratingen gilt von diesem Zeitpunkt an auch in den eingegliederten Gemeindeteilen.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen sowie die Hauptsatzung des Amtes Hubbelrath treten mit der Eingliederung außer Kraft.

(3) Die in den Gemeinden Homberg-Meiersberg und Hasselbeck-Schwarzbach zuletzt geltenden Realsteuerhebesätze gelten in den einzugliedernden Gebietsteilen bis zum 31. Dezember 1977 weiter, mit der Maßgabe, daß bei einer aus finanzpolitischen Gründen notwendigen Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehen bleibt.

(4) Die in den Gemeinden Homberg-Meiersberg und Hasselbeck-Schwarzbach zuletzt geltenden Satzungen über Steuern nach den Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge gelten in den eingegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen bis zum 31. Dezember 1975 fort, soweit die Stadt Ratingen kein entsprechendes neues Ortsrecht erläßt.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden bzw. Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die Stadt Ratingen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne in Homberg-Meiersberg und Hasselbeck-Schwarzbach werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Für Forderungen und Erstattungen aus Ausgabenrechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in den einzugliedernden Gebietsteilen der Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach bewirkt worden sind, ist unabhängig von der Rechtsnachfolge die Stadt Ratingen berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Name

(1) Die in die Stadt Ratingen einzugliedernden Teile der bisherigen Gemeinde Hasselbeck-Schwarzbach bilden einen Ortsteil der Stadt

Ratingen. Dieser Ortsteil führt die Bezeichnung Ratingen, Ortsteil Schwarzbach.

(2) Die in die Stadt Ratingen einzugliedernden Teile der Gemeinde Homberg-Meiersberg bilden einen Ortsteil der Stadt Ratingen. Dieser Ortsteil führt den Namen Ratingen, Ortsteil Homberg.

§ 7

Verwaltungsnebenstelle

Die Stadt Ratingen wird die bisherige Verwaltungsnebenstelle der Amtsverwaltung Hubbelrath in Homberg-Meiersberg als Nebenstelle der Stadt Ratingen fortführen.

§ 8

Feuerwehr

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Homberg-Meiersberg und Hasselbeck-Schwarzbach bleiben selbständige Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen.

(2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschgruppe ist durch entsprechende Maßnahmen der Stadt Ratingen sicherzustellen.

§ 9

Schulen

Die Stadt Ratingen wird die in Homberg-Süd begonnene Errichtung einer Grundschule fortführen.

§ 10

Müllkippe

Das Gebiet der jetzigen Müllkippe im Grenzbereich zwischen Homberg-Meiersberg und Ratingen wird die Stadt Ratingen auf der Grundlage der bisherigen Planung als Aufforstungs- und Erholungsgebiet ausweisen.

§ 11

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Neugliederung übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 12

Schlußbestimmung

(1) Die Stadt Ratingen wird in den einzugliedernden Gemeinden bzw. Gemeindeteilen entsprechend ihrem ländlichen Charakter alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinde und Gemeindeteile notwendig sind.

Hasselbeck-Schwarzbach/Homberg-Meiersberg/
Metzkausen, den 5. März 1974

Ratingen, den 8. März 1974

Anlage 13 b**Ergänzende Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Homberg-Meiersberg, Hasselbeck-Schwarzbach, dem Amt Hubbelrath und der Stadt Ratingen vom 5./8. März 1974

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Hubbelrath geht, soweit es in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Homberg-Meiersberg belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Ratingen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Hubbelrath geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Ratingen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Homberg-Meiersberg befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten des Amtes Hubbelrath aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Ratingen über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Homberg-Meiersberg entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Ratingen stellt die Stadt Mettmann von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die das Amt Hubbelrath im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Homberg-Meiersberg eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Hubbelrath findet nicht statt.

Düsseldorf, den 8. April 1974

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. **des Zusammenschlusses der Stadt Ratingen und der Gemeinden Breitscheid, Eggerscheidt, Hösel und Lintorf zur neuen Stadt Ratingen,**
2. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Angermund in die neue Stadt Ratingen,**
3. **der Auflösung des Amtes Angerland.**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Ratingen ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Ratingen und der Gemeinden Breitscheid, Eggerscheidt, Hösel und Lintorf, soweit in den Anlagen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Das Amt Angerland wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Ratingen.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Angermund geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Ratingen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Angermund geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Ratingen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Angermund aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt Ratingen über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die neue Stadt Ratingen stellt die Stadt Düsseldorf von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Angermund im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Angermund findet nicht statt.

§ 3

(1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Ratingen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Ratingen als Hauptsatzung der neuen

Stadt Ratingen fort. Die Hauptsatzungen der übrigen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Gleiches gilt für die in den einzugliedernden Gemeindeteilen der Stadt Angermund geltende Hauptsatzung.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Stadt Ratingen können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der bisherigen Stadt Ratingen gewahrt bleibt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet und den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Ratingen.

§ 5

(1) Die in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und den einzugliedernden Gemeindeteilen vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Ratingen erhalten. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Ratingen und sein Stellvertreter sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Rat der neuen Stadt Ratingen zu bestellen. Die Einsatzbereitschaft aller Feuerwehreinheiten ist von der neuen Stadt Ratingen sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der neuen Stadt Ratingen geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Ratingen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt Ratingen entsprechen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Angermund und der Gemeinde Wittlaer — unter gleichzeitiger Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Amt Angerland und dem Kreis Düsseldorf-Mettmann — in die neue Stadt Duisburg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Angermund, der Gemeinde Wittlaer, des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Duisburg über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Angermund, der Gemeinde Wittlaer, des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Duisburg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Angermund, der Gemeinde Wittlaer, des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt Duisburg über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die neue Stadt Duisburg stellt die Stadt Düsseldorf, die neue Stadt Ratingen bzw. den Kreis Mettmann von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Angermund, die Gemeinde Wittlaer, das Amt Angerland bzw. der Kreis Düsseldorf-Mettmann im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Angermund, der Gemeinde Wittlaer, des Amtes Angerland und des Kreises Düsseldorf-Mettmann findet nicht statt.

§ 2

- (1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Stadt Duisburg können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der bisherigen Stadt Duisburg gewahrt bleibt.
- (2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen

keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Duisburg.

Düsseldorf, den 16. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Hösel — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Angerland — und von Gebietsteilen der Gemeinde Homberg-Meiersberg — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Hubbelrath — in die Stadt Heiligenhaus.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Hösel und Homberg-Meiersberg sowie der Ämter Angerland und Hubbelrath geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Heiligenhaus über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Hösel und Homberg-Meiersberg sowie der Ämter Angerland und Hubbelrath geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Heiligenhaus über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Hösel und Homberg-Meiersberg sowie der Ämter Angerland und Hubbelrath aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Heiligenhaus über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Heiligenhaus stellt den Rechtsnachfolger der Gemeinde Hösel, der Gemeinde Homberg-Meiersberg, des Amtes Angerland und des Amtes Hubbelrath von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinden Hösel und Homberg-Meiersberg sowie die Ämter Angerland und Hubbelrath im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinden Hösel und Homberg-Meiersberg sowie der Ämter Angerland und Hubbelrath findet nicht statt.

§ 2

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Heiligenhaus können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Heiligenhaus gewahrt bleibt.

(2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz,

für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Heiligenhaus.

§ 4

(1) Soweit in den einzugliedernden Gemeindeteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Heiligenhaus erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Heiligenhaus sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der Stadt Heiligenhaus geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Heiligenhaus alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Heiligenhaus entsprechen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 15a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Städten Velbert, Neviges und Langenberg wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Städte Velbert, Neviges und Langenberg in ihren derzeitigen Grenzen zu einer neuen Stadt zu treffen sind.

§ 2

Name und Stadtbezirke

- (1) Die neue Stadt soll den Namen „Stadt Velbert“ führen.
- (2) Die bisherigen Städte Neviges und Langenberg sind Stadtbezirke der neuen Stadt mit den Namen

Velbert-Neviges

Velbert-Langenberg

§ 3

Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

- (1) Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der Städte Velbert, Neviges und Langenberg. Die Rechte und Pflichten dieser Städte gehen auf die neue Stadt über.
- (2) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der am Zusammenschluß beteiligten Städte in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (3) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes treten die Hauptsatzungen der Städte Neviges und Langenberg außer Kraft. Die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Velbert gilt bis zum Inkrafttreten einer eigenen Hauptsatzung als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der Städte Velbert, Neviges und Langenberg bis zum Ende des Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.
- (3) Im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Städte bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte baurechtliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
- (4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Im übrigen bleibt, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1, 2, 3 und 4, im Gebiet der neuen Stadt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Städten geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für die Dauer des nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes laufenden Jahres in Kraft.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den Städten Velbert, Neviges und Langenberg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

§ 6

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

(2) Die neue Stadt wird sicherstellen, daß

- a) alle überzuleitenden Beamten, Angestellten und Arbeiter in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden,
- b) sonstige erworbene Rechte in allen Fällen gewährt werden,
- c) allen Bediensteten hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Fortbildung kein Nachteil entsteht,
- d) ihnen Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezahlt werden, soweit sie nicht in der Bezirksverwaltungsstelle Neviges bzw. Langenberg weiterbeschäftigt werden und wenn gesetzliche oder tarifrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, und
- e) die Sozial- und Gemeinschaftswerke der Bediensteten der am Zusammenschluß beteiligten Städte zu einer derartigen Einrichtung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der neuen Stadt zusammengefaßt und von überzuleitenden Beamten, Angestellten und Arbeitern erworbene Anwartschaften auf Zahlung so abgewickelt werden, daß ihnen kein Nachteil entsteht.

(3) Den Stadtdirektoren der am Zusammenschluß beteiligten Städte sowie den Vertretern der bei Abschluß dieses Vertrages amtierenden Personalräte wird hinsichtlich der weiteren Verwendung der Bediensteten ihrer Stadt ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

§ 7

Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen

(1) Die Stadtbezirke Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg erhalten je einen Bezirksausschuß. Einzelheiten regelt im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung NW die Hauptsatzung der neuen Stadt.

(2) Für die Stadtbezirke Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg wird je eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet, die die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllenden Aufgaben im Stadtbezirk wahrnehmen. Nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Stadt.

§ 8

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluß beteiligten Städte bleiben als Löschzüge bzw. -gruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt bestehen.

(2) Die Einsatzbereitschaft dieser Löschzüge bzw. -gruppen wird von der neuen Stadt sichergestellt. Die von den Städten Velbert, Neviges und Langenberg gewährten Leistungen werden in dem bisherigen Umfang fortgesetzt; insbesondere wird die neue Stadt für eine weiterhin zeitgemäße Ausrüstung Sorge tragen.

§ 9

Förderung des Stadtgebietes

(1) Die neue Stadt wird die Gebiete der am Zusammenschluß beteiligten Städte nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner im Rahmen der Gesamtentwicklung fördern.

(2) Die in den am Zusammenschluß beteiligten Städten begonnenen städtischen Bauprojekte werden programmgemäß weiterbetrieben und beendet.

(3) Sie wird die Vereinstätigkeit ideell wie materiell mindestens in dem bisherigen Umfang unterstützen.

(4) Die neue Stadt übernimmt unabhängig von der zwangsläufigen Schwerpunktbildung folgende Verpflichtungen hinsichtlich des Fortbestandes und der Schaffung von Einrichtungen in den am Zusammenschluß beteiligten Städten:

- a) Ausgehend von den bisherigen Generalkonzepten werden die Sanierungsmaßnahmen in den am Zusammenschluß beteiligten Städten weiterbetrieben und innerhalb der vom Land Nordrhein-Westfalen für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete geltenden Frist realisiert.
- b) Auf der Grundlage des Landeskrankenhausplanes werden die Krankenhäuser in Neviges und Langenberg in ihrem Bestand auf Dauer gesichert und finanziell entsprechend den Absichtserklärungen der Städte Neviges und Langenberg gefördert.
- c) Im Rahmen der Schulplanung des Landes werden das Schulzentrum Neviges ausgebaut und das Städt. Gymnasium Langenberg einschließlich der Sekundarstufe II in seinem Bestand auf Dauer gesichert.
- d) Auch in den Stadtbezirken Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg werden auf Dauer Theater- und Konzertveranstaltungen durchgeführt, deren Umfang und Qualität mindestens dem Angebot der Spielzeit 1972/73 entsprechen.
- e) Die Musikschule Langenberg und die Volkshochschulen der bisherigen Städte Neviges und Langenberg werden als Nebenstellen derartiger Einrichtungen der neuen Stadt weitergeführt, und zwar mit einem mindestens dem des Jahres 1973 entsprechenden Angebot. Die Nebenstellen der Volkshochschulen werden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, weiterhin hauptamtlich besetzt. Entsprechendes gilt für die vorhandenen Stadtbüchereien.
- f) Der Ausbau und die Unterhaltung von Sportstätten werden unter Berücksichtigung des Bedarfs in den am Zusammenschluß beteiligten Städten gefördert.
- g) In allen am Zusammenschluß beteiligten Städten werden Jugendzentren eingerichtet bzw. weiterbetrieben.

Velbert, 11. März 1974

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Städten Langenberg, Neviges, Velbert und Wülfrath wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gebietsteile Obere Flandersbach und Nord-Rützkausen der Stadt Wülfrath in die durch Zusammenschluß der Städte Langenberg, Neviges und Velbert gebildete neue Stadt zu treffen sind.

§ 2

Auseinandersetzung

- (1) Das in den in die neue Stadt einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Wülfrath belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Wülfrath geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Wülfrath geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Stadt Wülfrath befinden, die in die neue Stadt eingegliedert werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Wülfrath aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, die in den in die neue Stadt einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Wülfrath entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die neue Stadt stellt die Stadt Wülfrath von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Wülfrath im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die neue Stadt einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Wülfrath eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Wülfrath findet nicht statt.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes tritt in den in die neue Stadt einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Wülfrath die Hauptsatzung der Stadt Wülfrath außer Kraft. Die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Velbert gilt bis zum Inkrafttreten einer eigenen Hauptsatzung als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Realsteuerhebesätze der Stadt Wülfrath in den in die neue Stadt einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Wülfrath bis zum Ende des Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt, eine Hauptsatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Im Bereich der in die neue Stadt einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Wülfrath bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte baurechtliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Landesbauordnung in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt, längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Im übrigen bleibt, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 das in den in die neue Stadt einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Wülfrath geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für die Dauer des nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes laufenden Jahres in Kraft.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in die neue Stadt einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Wülfrath gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

§ 5

Überleitung der Bediensteten

Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

§ 6

Förderung der einzugliedernden Gebietsteile

Die neue Stadt wird die einzugliedernden Gebietsteile der Stadt Wülfrath nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner im Rahmen der Gesamtentwicklung fördern.

Langenberg, 20. März 1974
Neviges, 20. März 1974
Velbert, 20. März 1974
Wülfrath, 20. März 1974

Gebietsänderungsvertrag

Gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. 167) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1972 (GV. NW. 1972 S. 218) wird zwischen dem Amt Hubbelrath, der Gemeinde Metzkausen und der Stadt Mettmann folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Metzkausen in die Stadt Mettmann zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Mettmann ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Metzkausen.
- (2) Die Stadt Mettmann ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Hubbelrath.
- (3) Der Schulverband Metzkausen-Mettmann wird aufgelöst. Nachfolgerin ist die Stadt Mettmann.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.

§ 4

Vermögensübergabe

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Metzkausen und des Amtes Hubbelrath geht, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Stadt Mettmann eingegliedert werden sollen, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Mettmann über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Metzkausen geht unentgeltlich auf die Stadt Mettmann über. Das bewegliche Vermögen des Amtes Hubbelrath geht unentgeltlich auf die Stadt Mettmann über. Auseinandersetzungen mit Nachbargemeinden bleiben einer Sondervereinbarung vorbehalten.

§ 5

Ortsrecht

- (1) Das in der jetzigen Gemeinde Metzkausen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Gebietsänderung außer Kraft.

(2) Die in der Gemeinde Metzkausen geltende Hauptsatzung tritt mit der Gebietsänderung außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mettmann in Kraft.

(3) Tritt die Gebietsänderung nicht zum Beginn des neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Metzkausen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Mettmann, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Metzkausen für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzt hat, gelten 3 Jahre (Rechnungsjahre) nach der Neugliederung mit der Maßgabe weiter, daß für eine aus finanzpolitischen Gründen notwendige Änderung die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehenbleibt.

(5) Die im Zeitpunkt der Gebietsänderung in der Gemeinde Metzkausen bestehenden Steuersätze für Steuern, Beiträge und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz gelten 3 Jahre nach der Gebietsänderung unverändert fort, es sei denn, daß sie nicht kostendeckend sind.

(6) Im Bereich der jetzigen Gemeinde Metzkausen bleiben rechtsverbindlich aufgeführte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Mettmann und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der bisherigen Gemeinde Metzkausen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Mettmann.

§ 7

Name

Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Metzkausen bildet einen Ortsteil der Stadt Mettmann. Dieser Ortsteil führt die Bezeichnung Mettmann — Ortsteil Metzkausen.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die anteilmäßige Überleitung der Beamten des Amtes Hubbelrath gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Hubbelrath, der Gemeinde Metzkausen sowie des Schulverbandes Metzkausen-Mettmann werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften anteilmäßig übergeleitet.

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde wird als eigenständige Löschgruppe in die Freiwillige Feuerwehr Mettmann übergeleitet.
- (2) Organisatorisch und einsatzmäßig untersteht die Löschgruppe der einzugliedernden Gemeinde dem Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann.
- (3) Die Stadt Mettmann übernimmt alle erforderlichen Leistungen für die Ausrüstung der Löschgruppe der einzugliedernden Gemeinde im Rahmen der Verpflichtungen der Stadt Mettmann als Träger des Feuerschutzes der Gesamteinrichtung Feuerwehr.

§ 10

Besondere Förderung des Ortsteils

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem in die Stadt Mettmann eingegliederten Gebiet der Gemeinde Metzkausen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Mettmann für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

- (1) Die Stadt Mettmann wird das jetzige Dienstgebäude der Amtsverwaltung Hubbelrath zur Unterbringung von Dienststellen im Rahmen der Gesamtverwaltung der Stadt Mettmann nutzen.

Im übrigen wird, soweit erforderlich, eine Verwaltungsnebenstelle für den Ortsteil Mettmann-Metzkausen in der Art eingerichtet, wie sie z. Z. in Nebenstellen der Amtsverwaltung Hubbelrath, beispielsweise Knittkuhl, betrieben wird.

- (2) Die Stadt Mettmann verpflichtet sich, die Hauptschule des Amtes Hubbelrath in Metzkausen fortzuführen.

- (3) Die Stadt Mettmann verpflichtet sich, den Neubau des Gymnasiums des Schulverbandes Metzkausen-Mettmann nach den genehmigten Plänen zügig voranzutreiben und als Vollgymnasium auszubauen.

- (4) Die Stadt Mettmann erklärt sich bereit, den vom Verein für vorschulische Erziehung e. V. betriebenen Kindergarten zu übernehmen, soweit kein anderer Träger gefunden wird, und damit die Kindergartenplätze zu erhalten.

Die Vereinigungen und Einrichtungen zur Förderung des Kultur-, Sozial- und Sportwesens werden in der gleichen Weise wie in Mettmann gefördert, mindestens jedoch durch Weitergewährung der Zuschüsse und Zuwendungen nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre (1972—1974) Metzkausens.

- (5) Die Stadt Mettmann verpflichtet sich, das Denkmal in der bisherigen Weise zu unterhalten und zu pflegen.

- (6) Der mit Spenden Metzkausener Bürger beschaffte Flügel im Schulzentrum verbleibt ständig im Gebiet der bisherigen Gemeinde Metzkausen.

- (7) Die Stadt Mettmann verpflichtet sich weiter, nachstehende Maßnahmen, für die von der Gemeinde Metzkausen Finanzierungsmittel

im Finanz- und Investitionsplan bereitgestellt werden, fortzuführen oder in Angriff zu nehmen:

- a) Ausbau der Ortsdurchfahrt Hassel gem. Bebauungsplan Nr. 18
- b) Erschließung des im Bebauungsplan Nr. 21 ausgewiesenen Wohngebietes
- c) Förderung der im Gebiet des Bebauungsplangebietes Nr. 21 geplanten 30 Altenwohnungen durch Gewährung von Bauzuschüssen an den Bauträger in Höhe der von der Gemeinde Metzkausen bereitgestellten Mittel
- d) Bereitstellung des im Bebauungsplan Nr. 21 ausgewiesenen, der Gemeinde gehörenden Grundstücks für den Bau eines Kindergartens und finanzielle Förderung der Maßnahme, soweit von der Gemeinde Metzkausen Mittel zur Verfügung gestellt werden und soweit der Maßnahme der Kindergartenbedarfsplan nichts entgegensteht. In jedem Fall wird das ausgewiesene Grundstück für Kindergartenzwecke vorgehalten. Eine Zwischennutzung als Kinderspielplatz ist vorzusehen.
- e) Ausbau des Grüngürtels nördlich des Ortsteils Hassel
- f) Die bestehende Gemeindebücherei in der Hauptschule Metzkausen wird im bisherigen Rahmen fortgeführt.

(8) Es wird eine neue Friedhofskonzeption unter Wahrung der Gesamtinteressen der einzugliedernden und der aufnehmenden Gemeinde entwickelt.

Metzkausen, den 5. März 1974

Mettmann, den 12. März 1974

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Homberg-Meiersberg in die Stadt Mettmann.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Homberg-Meiersberg geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Mettmann über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Homberg-Meiersberg geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Mettmann über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Homberg-Meiersberg aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Mettmann über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Stadt Mettmann stellt die Stadt Ratingen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Gemeinde Homberg-Meiersberg im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Gemeinde Homberg-Meiersberg findet nicht statt.

§ 2

- (1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Mettmann können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Mettmann gewahrt bleibt.
- (2) Bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben

wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Mettmann.

§ 4

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Mettmann alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Mettmann entsprechen.

Düsseldorf, den 8. April 1974

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Mettmann in die Stadt Wülfrath.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Mettmann geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Wülfrath über.
- (2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Mettmann geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Wülfrath über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Mettmann aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Wülfrath über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Stadt Wülfrath stellt die Stadt Mettmann von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Mettmann im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Mettmann findet nicht statt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Wülfrath.

§ 3

- (1) Soweit in den einzugliedernden Gemeindeteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Wülfrath erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Wülfrath sicherzustellen.
- (2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der Stadt Wülfrath geändert oder aufgehoben werden.

§ 4

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Wülfrath alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Wülfrath entsprechen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Haan, den Gemeinden Gruitzen, Schöller und dem Amt Gruitzen wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Gruitzen und Schöller in die Stadt Haan zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Haan ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Gruitzen und Schöller.

(2) Unbeschadet der Regelung des Neugliederungsgesetzes, wonach die Rechtsnachfolge für das Amt Gruitzen von der Stadt Düsseldorf oder der neuen Stadt aus dem Zusammenschluß Hochdahl/Erkrath angetreten wird, werden vom Amt Gruitzen und der Stadt Haan Vereinbarungen über die teilweise Übernahme des Vermögens (§ 3) und die teilweise Übernahme des Personals (§ 4) getroffen.

§ 3

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen den Gemeinden Gruitzen, Schöller und der Stadt Haan finden nicht statt.

(2) Wegen der Auflösung des Amtes Gruitzen wird zwischen dem Amt Gruitzen und der Stadt Haan folgendes vereinbart:

- a) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Gruitzen geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten, Lasten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art insoweit auf die Stadt Haan über, als es in den Gemeinden Gruitzen und Schöller liegt.
- b) Bewegliche Vermögensgegenstände des Amtes Gruitzen gehen nebst Zubehör und allen auf ihnen ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art insoweit auf die Stadt Haan über, als sie sich im Gebiet der Gemeinden Gruitzen und Schöller befinden.
- c) Die Stadt Haan ist verpflichtet, die für vorstehende Vermögenswerte vom Amt Gruitzen eingegangenen Darlehensverpflichtungen von ursprünglich 548.700,— DM in der bei Inkrafttreten der Neugliederung noch bestehenden Höhe zu übernehmen.

- d) Eine weitergehende Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes Gruitzen sowie ein sonstiger Interessenausgleich finden nicht statt.

§ 4

Überleitung der Dienstkräfte

- (1) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Gruitzen und Schöller treten in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften (§§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes) in den Dienst der Stadt Haan über.
- (2) Die Beamten des Amtes Gruitzen werden gemäß § 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz anteilig von der Stadt Haan übernommen. Das gleiche gilt für die Angestellten und Arbeiter des Amtes Gruitzen.
- (3) Rechte und Pflichten aus Arbeitgeberdarlehnsverträgen und Vor-schußzahlungen gehen hinsichtlich der übernommenen Bediensteten auf die Stadt Haan über.

§ 5

Ortsrecht

- (1) Die Hauptsatzungen der Gemeinden Gruitzen und Schöller treten mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Haan in den eingegliederten Gemeinden in Kraft.
- (2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzugliedernden Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Haan, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in den Gemeinden Gruitzen und Schöller bestehenden Hundesteuersätze gelten 3 Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.
- (4) Satzungen der Gemeinden Gruitzen und Schöller über Gebühren und Beiträge gelten in ihrem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuer Satzungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976. Unabhängig davon können die Sätze für die Gebühren neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.
- (5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeinden Gruitzen und Schöller beziehen, ist die Stadt Haan berechtigt bzw. verpflichtet.
- (6) Im Bereich der eingegliederten Gemeinden Gruitzen und Schöller bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neugegliederte Stadt Haan, längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen.
- (7) Für die bisher in den Gemeinden Gruitzen und Schöller geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen und sonstigen allgemeinverbindlichen Anordnungen gilt die Regelung in § 39 des OBG des Landes NW.
- (8) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinden Gruitzen und Schöller tritt mit dem Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechtes, spätestens 12 Mo-

nate nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das entsprechende Ortsrecht der Stadt Haan auch in dem Gebiet der eingegliederten Gemeinden Gruiton und Schöller.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Gruiton und Schöller gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Haan.

§ 7

Verwaltungsnebenstelle

Die Stadt Haan richtet im Interesse der Einwohner von Gruiton und Schöller an einer ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften im Ortsteil Gruiton eine Verwaltungsnebenstelle ein.

§ 8

Förderung des Ortsteiles Gruiton

(1) Die Stadt Haan ist verpflichtet, die Entwicklung des Ortsteiles Gruiton entsprechend dem Gebietsentwicklungsplan für den Kreis Düsseldorf-Mettmann und den Grundzügen des vom Rat der Gemeinde Gruiton am 15. Januar 1974 beschlossenen Gesamtaufbauplanes im Rahmen des Möglichen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu fördern. Die Entwicklungsmöglichkeiten durch den geplanten Ausbau des Bahnhofes Gruiton als S-Bahn-Haltepunkt an der S-Bahn-Strecke Düsseldorf-Wuppertal sind zu nutzen.

(2) Die Stadt Haan wird die Eigentrinkwasserversorgung der Gemeinde Gruiton aufrechterhalten und weiter ausbauen, soweit dies einer technisch und wirtschaftlich sinnvollen Gesamtplanung der künftigen Stadt Haan entspricht.

(3) Die Löschgruppe Gruiton der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Gruiton bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Haan bestehen. Die Stadt Haan wird auf ihre weitere zeitgemäße Ausrüstung ebenso Bedacht nehmen, wie bei den übrigen Löschgruppen auch.

(4) Die Stadt Haan sichert zu, die vorhandenen schulischen Einrichtungen der Gemeinde Gruiton nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung und in Übereinstimmung mit den schulaufsichtlichen und sonstigen Landesinteressen zu erhalten und zu fördern.

(5) Die Bücherei der Gemeinde Gruiton wird als Zweigstelle der Stadtbücherei Haan weitergeführt.

(6) Die Stadt Haan erklärt sich ferner bereit, die von der Gemeinde Gruiton begonnenen Investitionsmaßnahmen, namentlich den bereits eingeleiteten Ausbau des Gruitener Sportplatzes einschließlich einer 400 m-Umlaufbahn und das im Bau befindliche Bürgerhaus, welches in zwei Bauabschnitten erstellt werden soll, fertigzustellen und zu betreiben. Zumindest werden die begonnenen Bauarbeiten bis zur Fertigstellung des 1. Bauabschnitts fortgeführt, während der 2. Bauabschnitt zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausführung kommen kann.

(7) Die Vereinbarungen in den Absätzen 1—6 werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Haan auch

unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(8) Die von der Gemeinde Gruiten angestellte Krankenschwester, die gleichzeitig auch die Gemeinde Schöller mitbetreut, wird weiterhin in Gruiten und Schöller bei der Pflege der Kranken und Alten eingesetzt werden.

§ 9

Förderung des Ortsteiles Schöller

(1) Die Stadt Haan verpflichtet sich:

1. den Ortskern Schöller-Dorf zu erhalten und entsprechend seiner historischen Bedeutung für den Niederbergischen Raum zu fördern sowie
2. die bisherigen Bemühungen der Gemeinde Schöller, das Düsseltal und das Osterholz für die stadtnahe Erholung zu sichern, fortzusetzen und den Zweckverband „Erholungsgebiet Neandertal“ bei seinen dahingehenden Bestrebungen zu unterstützen;
3. den in der Gemeinde Schöller von den Gemeinden Schöller und Gruiten gemeinsam betriebenen Kindergarten zu erhalten;
4. die Löschgruppe Schöller der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Gruiten als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haan zu erhalten und auf ihre zeitgemäße Ausrüstung ebenso Bedacht zu nehmen wie bei den übrigen Haaner Löschgruppen auch;
5. die von der Gemeinde Schöller begonnenen Investitionsmaßnahmen, namentlich das Bürgerhaus „Haus Schöller“, fortzuführen und es nach seiner Fertigstellung zu betreiben.

(2) Obige Verpflichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Haan auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Haan/Gruiten/Schöller, den 4. März 1974

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Erkrath und der Stadt Haan in die Stadt Hilden.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das in den in die Stadt Hilden einzugliedernden Gebietsteilen der Stadt Erkrath und der Stadt Haan belegene unbewegliche Vermögen der Städte Erkrath und Haan geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Hilden über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Städte Erkrath und Haan geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Hilden über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den Gebietsteilen der Städte Erkrath und Haan befinden, die in die Stadt Hilden eingliedert werden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Städte Erkrath und Haan aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, die in den in die Stadt Hilden einzugliedernden Gebietsteilen der Städte Erkrath und Haan entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Hilden stellt die Städte Erkrath und Haan von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Städte Erkrath und Haan im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den in die Stadt Hilden einzugliedernden Gebietsteilen der Städte Erkrath und Haan eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung des Vermögens der Städte Erkrath und Haan mit der Stadt Hilden findet nicht statt.

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes tritt die in den einzugliedernden Gebietsteilen der Städte Erkrath und Haan geltende Hauptsatzung dieser Städte außer Kraft.

(2) Das Ortsrecht der Städte Erkrath und Haan bleibt in den einzugliedernden Gemeindeteilen bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, in Kraft.

(3) Im Bereich der in die Stadt Hilden einzugliedernden Gebietsteile der Städte Erkrath und Haan bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte baurechtliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Landesbauordnung in Kraft, und zwar vor-

behaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Hilden, längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in die Stadt Hilden einzugliedernden Gebietsteilen der Städte Erkrath und Haan gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Hilden.

§ 4

In den einzugliedernden Gebietsteilen sind von der Stadt Hilden alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich Finanzplanung) der Stadt Hilden entsprechen.

Mettmann, den 25. März 1974

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. **des Zusammenschlusses der Stadt Erkrath und der Gemeinde Hochdahl zur neuen Stadt Erkrath,**
2. **der Eingliederung von Gebietsteilen der Städte Haan und Hilden in die neue Stadt Erkrath,**
3. **der Auflösung des Amtes Gruiten.**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Erkrath ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Erkrath und der Gemeinde Hochdahl, soweit in den Anlagen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Das Amt Gruiten wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Erkrath, soweit in den Anlagen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal hinsichtlich einzelner Vermögensteile, Rechte und Pflichten keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Städte Haan und Hilden geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die neue Stadt Erkrath über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Städte Haan und Hilden geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Erkrath über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Städte Haan und Hilden aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die neue Stadt Erkrath über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die neue Stadt Erkrath stellt die Städte Haan und Hilden von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei die die Städte Haan und Hilden im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Städte Haan und Hilden findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Stadt Erkrath und der Gemeinde Hochdahl sowie in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Erkrath.

§ 4

(1) Soweit in dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Stadt Erkrath und der Gemeinde Hochdahl und in den einzugliedernden Gemeindeteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Erkrath erhalten. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Erkrath und sein Stellvertreter sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Rat der neuen Stadt Erkrath zu bestellen. Die Einsatzbereitschaft aller Feuerwehreinheiten ist von der neuen Stadt Erkrath sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der neuen Stadt Erkrath geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In dem vom Zusammenschluß umfaßten Gebiet der Stadt Erkrath und der Gemeinde Hochdahl und in den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der neuen Stadt Erkrath alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen Stadt Erkrath entsprechen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Burg an der Wupper.

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) wird aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Solingen vom 15. März 1974 und des Rates der Stadt Burg an der Wupper vom 7. Juni 1974 zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Burg an der Wupper folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

Die Stadt Burg an der Wupper wird in die Stadt Solingen eingegliedert.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Solingen ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Burg an der Wupper.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet nicht statt.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der Stadt Burg an der Wupper gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Solingen.

§ 5**Bezirk und Bezirksausschuß**

(1) Die bisherige Stadt Burg an der Wupper bildet einen Bezirk der Stadt Solingen. Der Stadtbezirk erhält die Bezeichnung „Solingen-Burg“.

(2) Für das Gebiet des Stadtbezirks Solingen-Burg wird ein Bezirksausschuß gebildet.

(3) Der Bezirksausschuß besteht aus 7 Mitgliedern.

Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk Solingen-Burg wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk ganz oder teilweise gehört, sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Die übrigen Mitglieder wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus den im Stadtbezirk wohnenden Bürgern, die dem Rat angehören können. Bei der Wahl des Bezirksausschusses sind die für die Bildung von Ratsausschüssen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Hierbei soll das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Solingen in den Stimmbezirken Solingen-Burg berücksichtigt werden. Ratsmitglieder, die dem Bezirksausschuß kraft Amtes angehören, sind den politischen Parteien und Wählergruppen anzurechnen, denen sie angehören. Im Bezirksausschuß kann die Zahl der sachkundigen Bürger überwiegen.

(4) Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten Entschädigungen gemäß der Regelung für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger in der Hauptsatzung der Stadt Solingen.

(5) Der Bezirksausschuß hat die Aufgabe, die örtlichen Belange des Stadtbezirks Solingen-Burg und seine Weiterentwicklung zu fördern sowie die Interessen dieses Stadtbezirks gegenüber dem Rat der neuen Stadt Solingen wahrzunehmen.

Dem Bezirksausschuß obliegen insbesondere:

- a) die Beratung bestimmter auf den Bereich des Stadtbezirks entfallender Aufgaben, wie z. B. Flächennutzungs- und Bebauungsplan, Stadtsanierung, Stadtentwicklung, Bodenvorratswirtschaft, Verkehrserschließung, Werbung und Fremdenverkehr, Wirtschaftsförderung, Umweltschutz, Einrichtungen des Gesundheits-, Jugend- und Sozialwesens;
- b) die Verfügung über Teilbeträge der gesamtstädtischen Haushaltsmittel für Repräsentation, Stadtwerbung und Fremdenverkehr, Grundschulen, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen und Sportveranstaltungen, Straßenbenennung und Straßenunterhaltung, Pflege der Grün- und Freizeitanlagen, Förderung der Freiwilligen Feuerwehr, allgemeine Förderung des Vereinslebens, Betreuung alter Bürger.

Weitere Aufgaben können dem Bezirksausschuß übertragen werden.

Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 6

Verwaltungsnebenstelle

(1) Die Stadt Solingen richtet im Stadtbezirk Solingen-Burg eine Verwaltungsnebenstelle ein.

(2) Die im Stadtbezirk Solingen-Burg vorgesehene Verwaltungsnebenstelle hat die Aufgabe, soweit unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsorganisation vertretbar, die ortsnahe Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Bevölkerung des Stadtbezirkes zu gewährleisten und wird mit dem dort vorhandenen Personal besetzt. Die Verwaltungsnebenstelle stellt die verwaltungsmäßige Grundversorgung der Bürger des Stadtbezirks insbesondere in den Bereichen

- a) Melde- und Paßwesen
- b) Standesamtswesen
- c) Büchereiwesen
- d) Jugend-, Sozial- und Versicherungswesen
- e) Örtliches Fremdenverkehrswesen
- f) Zahlstelle der Stadtkasse

sicher.

(3) Für die Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes bleibt im Stadtbezirk Solingen-Burg eine Arbeitskolonne mit der erforderlichen technischen Ausstattung stationiert.

§ 7

Stimmbezirke

Der Stadtbezirk Solingen-Burg wird bei den Kommunalwahlen in zwei Stimmbezirke eingeteilt.

§ 8

Ortsrecht

- (1) Die in der einzugliedernden Stadt Burg an der Wupper geltende Hauptsatzung tritt mit der Wirksamkeit der Eingliederung außer Kraft.
- (2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Stadt Burg geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Jahres weiter. Das Recht der Stadt Solingen, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.
- (3) Vorbehaltlich der Zulassung durch die gemäß § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständige Stelle bleiben die Realsteuerhebesätze, die die Stadt Burg letztmalig festgesetzt hat, bis zum Ablauf des 3. Rechnungsjahres nach der Eingliederung für den Bereich des Bezirks Solingen-Burg unverändert.
- (4) Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg an der Wupper wird nicht übergeleitet.
- (5) Die von der Stadt Burg an der Wupper rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, die nach § 173 Abs. 3 BBauG übergeleitet und nicht außer Kraft getretenen baurechtlichen Vorschriften und festgestellten städtebaulichen Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, §§ 16, 25 und 26 BBauG und § 103 BauO bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderungen durch die Stadt Solingen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.
- (6) Die vom Rhein-Wupper-Kreis für den Bereich der Stadt Burg an der Wupper aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes und der Durchführungsverordnung erlassene Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern vom ... — zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern vom ... — gilt unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnung während der durch Gesetz oder durch die Verordnung bestimmten Geltungsdauer fort.
- (7) Soweit vorstehend nicht Abweichendes geregelt ist oder soweit nicht nach allgemeinen Rechtsvorschriften oder nach dem Inhalt des überzuleitenden Ortsrechts selbst eine kürzere Geltungsdauer festgelegt ist, tritt im übrigen das in der Stadt Burg an der Wupper geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1975 außer Kraft. Die Stadt Solingen ist verpflichtet, ihr Ortsrecht innerhalb der gleichen Frist zu überprüfen.
- (8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (9) Für Forderungen und Erstattungen aus Abgabenrechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Eingliederung verwirklicht worden sind, ist unabhängig von der Rechtsnachfolge die Stadt Solingen berechtigt und verpflichtet.

§ 9

Überleitung von Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten der einzugliedernden Stadt Burg an der Wupper gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der Stadt Burg an der Wupper werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10

Öffentliche und sonstige Einrichtungen

- (1) Die bisherige Freiwillige Feuerwehr Burg an der Wupper wird als eigene Löschgruppe in die Freiwillige Feuerwehr Solingen eingegliedert.
- (2) Die Stadt Solingen wird die in der Stadt Burg an der Wupper bestehende einzügige Grundschule erhalten und die Schulbezirksgrenzen entsprechend festlegen.
- (3) Die Stadt Solingen wird sich dafür einsetzen, daß wieder ein Polizeiposten in Solingen-Burg eingerichtet wird.
- (4) Die Einwohner der Stadt Burg an der Wupper bleiben bis zum 31. 12. 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofs der Stadt Solingen befreit. .
- (5) Die Stadt Solingen wird die Jugendpflege, die Altenbetreuung, das Vereinsleben (insbesondere der Sportvereine und des Bürger Verschönerungsvereins) und die kulturellen Einrichtungen der bisherigen Stadt Burg an der Wupper mindestens im bisherigen Umfange fördern.

§ 11

Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Solingen wird die einzugliedernde Stadt Burg in ihrer Weiterentwicklung fördern, im Rahmen der Möglichkeiten neue Wohngebiete innerhalb des Stadtbezirks Solingen-Burg ausweisen und von der Stadt Burg bereits eingeleitete Maßnahmen im geplanten Umfang bis zu ihrer Verwirklichung kontinuierlich weiterführen sowie für ihre weitere Erhaltung sorgen.

Dazu gehören u. a.:

- a) Fortführung des Kindergartens,
- b) Bau einer kombinierten Turn- und Kleinschwimmhalle an der Moritz-Hasenclever-Straße,
- c) Anlegung eines Sportplatzes mit Nebenanlagen „Am Ritterplatz“,
- d) Bau eines Feuerwehrgerätehauses „An der Planke“,
- e) Fußgängerweg Eschbachstraße,
- f) Ausbau einer Freizeit- und Naherholungszone zwischen Burg und Solingen.

§ 12

Fremdenverkehr

Die Stadt Solingen wird den Fremdenverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Kulturstätte Schloß Burg mit dem Bergischen Museum fördern. Die Stadt Solingen ist sich bewußt, daß das Schloß Burg mit dem Museum und den sonstigen Anlagen wesentliche Existenzgrundlage der Stadt Burg ist. Dieses Zentrum des Fremdenverkehrs wird deshalb nicht nur erhalten, sondern in seiner Attraktivität finanziell und durch andere geeignete Maßnahmen besonders gefördert.

Solingen, den 10. Juni 1974

Burg, den 10. Juni 1974

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Stadt Burg an der Wupper aus dem Rhein-Wupper-Kreis.

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises geht, soweit es in der Stadt Burg an der Wupper belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Solingen über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Solingen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in der Stadt Burg an der Wupper befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Rhein-Wupper-Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Solingen über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Stadt Burg an der Wupper entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Die Stadt Solingen stellt den Rechtsnachfolger des Rhein-Wupper-Kreises von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Rhein-Wupper-Kreis im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Stadt Burg an der Wupper eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Rhein-Wupper-Kreises findet nicht statt.

Düsseldorf, den 8. April 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 21

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Wermelskirchen — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Amt Wermelskirchen — und von Gebietsteilen der Stadt Hückeswagen — unter gleichzeitiger Ausgliederung der Gebietsteile aus dem Rhein-Wupper-Kreis — in die Stadt Remscheid.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Wermelskirchen, des Amtes Wermelskirchen und des Rhein-Wupper-Kreises geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Remscheid über.

(2) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Hückeswagen geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist — jedoch ohne die Grundstücke Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 29, Flurstück Nr. 447, 448, 449 und 616, die im Eigentum der Stadt Hückeswagen verbleiben —, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Remscheid über. Die Stadt Remscheid zahlt der Stadt Hückeswagen als Ausgleich hierfür einen Betrag von 500 000,— Deutsche Mark. Die Stadt Hückeswagen ist berechtigt, gegen anteilige Erstattung der notwendigen Unterhaltungskosten das gegenwärtig in der Gemarkung Neuhückeswagen Flur 30 bestehende, mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes auf die Stadt Remscheid übergehende Kippen- und Gelände im Rahmen der zulässigen Nutzung weiterhin, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren seit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, zu nutzen; nähere Einzelheiten regeln die Städte Remscheid und Hückeswagen in einer gemeinsamen Vereinbarung.

(3) Das bewegliche Vermögen der Städte Wermelskirchen und Hückeswagen, des Amtes Wermelskirchen und des Rhein-Wupper-Kreises geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Remscheid über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(4) Die Rechte und Pflichten der Städte Wermelskirchen und Hückeswagen, des Amtes Wermelskirchen und des Rhein-Wupper-Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Remscheid über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(5) Die Stadt Remscheid stellt die neue Stadt Wermelskirchen, die Stadt Hückeswagen und den Rechtsnachfolger des Rhein-Wupper-Kreises von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Städte Wermelskirchen und Hückeswagen, das Amt Wermelskirchen bzw. der Rhein-Wupper-Kreis im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(6) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Städte Wermelskirchen und Hückeswagen, des Amtes Wermelskirchen und des Rhein-Wupper-Kreises findet nicht statt.

§ 2

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Remscheid können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Remscheid gewahrt bleibt.

(2) Bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Remscheid.

§ 4

(1) Soweit in den einzugliedernden Gemeindeteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Remscheid erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Remscheid geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der aufnehmenden Stadt Remscheid sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der aufnehmenden Stadt Remscheid geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der Stadt Remscheid alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der Stadt Remscheid entsprechen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 22**Bestimmungen**

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Niederkrüchten — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Heinsberg — in den Kreis Kempen-Krefeld.

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Heinsberg geht, soweit es in der Gemeinde Niederkrüchten belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den Kreis Kempen-Krefeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Heinsberg geht insoweit auf den Kreis Kempen-Krefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in der Gemeinde Niederkrüchten befinden. Das gilt auch für das in der Gemeinde Niederkrüchten gelegene Wasserleitungsnetz des Kreises Heinsberg nebst Zubehör. An der neuen Kreisgrenze sind vom Kreis Heinsberg in die vorhandenen Transportleitungen Übergabestellen mit Wasserzählern einzubauen. Die Kosten tragen beide Kreise je zur Hälfte.

(3) Die Rechte und Pflichten des Kreises Heinsberg aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf den Kreis Kempen-Krefeld über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Gemeinde Niederkrüchten entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Der Kreis Kempen-Krefeld stellt den Kreis Heinsberg von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Kreis Heinsberg im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Gemeinde Niederkrüchten eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Heinsberg findet nicht statt.

§ 2

Das in der Gemeinde Niederkrüchten geltende Recht des Kreises Heinsberg tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; in ihr gilt von diesem Zeitpunkt an das Recht des Kreises Kempen-Krefeld.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Niederkrüchten gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Kreis Kempen-Krefeld.

Düsseldorf, den 11. April 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der kreisfreien Stadt Neuss in den Kreis Neuss.

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Der Kreis Grevenbroich tritt in die Rechte und Pflichten der Stadt Neuss aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Mönchengladbach, Neuss und Rheydt und dem Kreis Grevenbroich über ein Gemeinschaftliches Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungsamt vom 24. 8. 1973 ein. Die Stadt Neuss bleibt berechtigt, das Untersuchungsamt — wie jede andere kreisangehörige Gemeinde — in Anspruch zu nehmen.

§ 2

(1) Soweit Aufgaben der Stadt Neuss vom Kreis Grevenbroich übernommen und in der Stadt Neuss auch künftig wahrgenommen werden, geht das ausschließlich für die Erfüllung dieser Aufgaben von der Stadt Neuss bereitgestellte ausscheidbare unbewegliche und bewegliche Verwaltungsvermögen unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Grevenbroich über.

(2) Ist eine Sonderung nach Abs. 1 nicht möglich, erhält der Kreis Grevenbroich ein unentgeltliches Nutzungsrecht an diesem Verwaltungsvermögen für die Dauer von längstens zehn Jahren; die Unterhaltungskosten und sonstigen Lasten trägt er insoweit anteilig.

(3) Der Kreis Grevenbroich stellt die Stadt Neuss von allen schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Neuss hinsichtlich der Anschaffung und Bereitstellung des in Abs. 1 genannten, auf ihn übergehenden Verwaltungsvermögens eingegangen ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Neuss findet nicht statt.

§ 3

Das Recht des Kreises Grevenbroich gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes an auch im Gebiet der Stadt Neuss. Das bisher in der Stadt Neuss geltende Ortsrecht tritt, soweit die Zuständigkeit des Kreises gegeben ist, mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Neuss gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Kreis Neuss.

Düsseldorf, den 8. April 1974

Der Regierungspräsident

Anlage 24**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Langenfeld — unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Rhein-Wupper-Kreis — in den Kreis Düsseldorf-Mettmann.

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das unbewegliche Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises geht, soweit es in der Stadt Langenfeld belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den Kreis Düsseldorf-Mettmann über.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Rhein-Wupper-Kreises geht insoweit unentgeltlich auf den Kreis Düsseldorf-Mettmann über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in der Stadt Langenfeld befinden.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Rhein-Wupper-Kreises aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf den Kreis Düsseldorf-Mettmann über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der Stadt Langenfeld entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.
- (4) Der Kreis Düsseldorf-Mettmann stellt den Rechtsnachfolger des Rhein-Wupper-Kreises von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die der Rhein-Wupper-Kreis im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in der Stadt Langenfeld eingegangen ist.
- (5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Rhein-Wupper-Kreises findet nicht statt.

§ 2

Das in der Stadt Langenfeld geltende Recht des Rhein-Wupper-Kreises tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft; in ihr gilt von diesem Zeitpunkt an das Recht des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Langenfeld gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Kreis Düsseldorf-Mettmann.

Düsseldorf, den 28. Juni 1974

Der Regierungspräsident

Einzelpreis dieser Nummer 13,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.